

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 5. 11. 2014

Nummer 39

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 27. 10. 2014, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	674	RdErl. 20. 10. 2014, Zuschuss zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 66 NWG	691
Bek. 27. 10. 2014, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	674	28200	
Bek. 27. 10. 2014, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	674	RdErl. 20. 10. 2014, Kostenbeiträge der Unterhaltungsverbände nach § 67 Abs. 2 NWG zu den vom Land zu unterhaltenden Gewässern zweiter Ordnung	694
		28200	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
RdErl. 15. 10. 2014, Realisierung, Führung und Bereitstellung des Landesbezugssystems in Niedersachsen (Raumbezugserlass)	674	Bek. 21. 10. 2014, Anerkennung und Verlegung des Sitzes der „Robert und Anneliese Steinhoff-Stiftung“	698
21160			
Bek. 27. 10. 2014, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Projekt „Strukturierte und standardisierte Notrufabfrage, Erste-Hilfe-Anleitungen und Telefonreanimation“	684	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 16. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (RWE Dea AG, Hamburg)	698
C. Finanzministerium		Bek. 17. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH)	698
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Landeswahlleiterin	
F. Kultusministerium		Bek. 22. 10. 2014, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	698
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 22. 10. 2014, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	698
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Erl. 1. 10. 2014, Gestüttdienst des Landes Niedersachsen; Qualifizierung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO	684	Bek. 21. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bruch Power GmbH & Co. KG, Hedeper)	698
20411		Bek. 21. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrar Gas Denkte GmbH & Co. KG)	699
Erl. 29. 10. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Abgabe von Obst und Gemüse an Kinder in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (SchulobstRL-HB/NI)	687	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
78750		Bek. 24. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren/Ems)	699
I. Justizministerium		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	699
		Stellenausschreibungen	700

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 27. 10. 2014 — 203-11700-5 PAN —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Panama in Hamburg ernannten Frau Aida Maria Clement Guinard am 23. 10. 2014 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Francisco Denis Real, am 3. 12. 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2014 S. 674

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 27. 10. 2014 — 203-11700-5 PER —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Hamburg ernannten Herrn Carlos Alberto Manuel Román Heredia am 23. 10. 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Luis Santiago Espinosa Oyola, am 12. 11. 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2014 S. 674

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 27. 10. 2014 — 203-11700-5 POL —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Polen in Hamburg ernannten Herrn Marian Cichosz am 22. 10. 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

— Nds. MBl. Nr. 39/2014 S. 674

B. Ministerium für Inneres und Sport**Realisierung, Führung und Bereitstellung
des Landesbezugssystems in Niedersachsen
(Raumbezugserlass)****RdErl. d. MI v. 15. 10. 2014 — 43-23100-100 —****— VORIS 21160 —****Inhaltsübersicht**

- 1. Einheitlicher geodätischer Raumbezug**
 - 1.1 Grundsätze
 - 1.2 Definitionen
 - 1.3 Aufgabenwahrnehmung
- 2. Raum- und Lagebezugssystem**
 - 2.1 Definitionen
 - 2.2 Geodätisches Grundnetz
 - 2.3 Genauigkeit der Geodätischen Grundnetzpunkte
 - 2.4 Lagefestpunktfeld
 - 2.5 Genauigkeit der Lagefestpunkte

3. Höhenbezugssystem

- 3.1 Definitionen
- 3.2 Höhenfestpunktfeld
- 3.3 Genauigkeit der Höhenfestpunkte

4. Schwerebezugssystem

- 4.1 Definitionen
- 4.2 Schwerefestpunktfeld
- 4.3 Genauigkeit der Schwerefestpunkte

5. Referenzstationspunkte

- 5.1 Definition
- 5.2 Genauigkeit der Referenzstationspunkte

6. Satellitenpositionierungsdienst

- 6.1 Grundlage
- 6.2 Dienste

7. Amtliches Festpunktinformationssystem

- 7.1 Führung
- 7.2 Bereitstellung

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Vermarkung
- 8.2 Schutz
- 8.3 Erhaltung der Festpunkte
- 8.4 Zusammenarbeit mit anderen Ländern

9. Schlussbestimmungen**Anlagen:**

- 1 Punktkenning
- 2 Koordinatenreferenzsysteme (CRS-NI)
- 3 Koordinatenstatus, Schwerestatus und Schweresystem
- 4 Punktvermarkung
- 5 Vermessungsmarken auf Deichen

1. Einheitlicher geodätischer Raumbezug**1.1 Grundsätze**

Der einheitliche geodätische Raumbezug wird durch das Landesbezugssystem realisiert.

Das Landesbezugssystem wird nach § 1 Abs. 1 NVerMG landesweit flächendeckend vorgehalten, um für jeden Punkt der Landesfläche die Lage, Position, Höhe und Schwere in einem einheitlichen geodätischen System bestimmen zu können.

Das Landesbezugssystem hat eine Basisfunktion für raumbezogene Informationen, die dauerhaft zu gewährleisten ist. Nach § 1 Abs. 3 NVerMG haben Behörden und andere Stellen des Landes eigene raumbezogene Informationen auf das Landesbezugssystem zu gründen (Referenzgebot). Damit wird die Voraussetzung für die Bereitstellung in der Geodateninfrastruktur nach § 5 Abs. 1 NGDIG erfüllt.

Das Landesbezugssystem wird auf der Grundlage bundesweit einheitlicher Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) geführt. Es ist in den geodätischen Raumbezug des amtlichen Vermessungswesens der Bundesrepublik Deutschland eingebunden. Das Landesbezugssystem ist mit den europäischen Raumbezugssystemen sowie den internationalen geodätischen Netzen zu verknüpfen.

Das Landesbezugssystem ist so zu realisieren, zu führen und bereitzustellen, dass es für die aktuelle, flächendeckende und zuverlässige Erhebung und Führung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des Raumbezugs geeignet ist. Es dient der Georeferenzierung raumbezogener Fachdaten aus Bereichen wie z. B. Umwelt, Verkehr, Hydrografie, Wasserwirtschaft, Küstenschutz oder Energieversorgung. Darüber hinaus dient es den Anwendungen in der Ortung und Navigation, dem Hochwasserschutz und der Notfallvorsorge.

Das Landesbezugssystem ist als Grundlage für weiterführende Lage-, Höhen- und Schweremessungen, Ingenieurvermessungen und Deformationsanalysen geeignet. Es trägt zur Analyse rezenter Erdkrustenbewegungen bei und dient der Erforschung der Figur der Erde und der Gestalt von Teilen der Erdoberfläche sowie des äußeren Erdschwerfeldes.

1.2 Definitionen

Das Landesbezugssystem wird durch dauerhaft vermarkte Vermessungspunkte (Festpunkte) realisiert, deren Koordinaten, Höhen und Schwerewerte mit geodätischen Methoden bestimmt sind und die im Nachweis des Landesbezugssystems unter einer eindeutigen Punktkennung (**Anlage 1**) geführt werden. Die Festpunkte bilden homogene Festpunktfelder und sind entsprechend ihrer Ordnung klassifiziert.

Die Raum-, Höhen- und Schwerebezugssysteme werden im hochpräzisen dreidimensionalen geodätischen Grundnetz kombiniert.

Der geodätische Raumbezug wird durch fünf Festpunktarten realisiert:

- Geodätische Grundnetzpunkte (GGP),
- Lagefestpunkte (LFP),
- Höhenfestpunkte (HFP),
- Schwerefestpunkte (SFP),
- Referenzstationspunkte (RSP).

Die Festpunktfelder umfassen sowohl Festpunkte, die ein Teil des bundesweit einheitlichen Raumbezugs sind, als auch weitere landesspezifisch erforderliche Festpunkte.

Zu den bundesweit einheitlich definierten Festpunkten gehören die GGP, die Höhenfestpunkte 1. Ordnung, die Schwerefestpunkte 1. Ordnung und die Referenzstationspunkte. Die jeweils zu bestimmende Position, Lage, Höhe oder Schwere dieser Punkte ist auf identischen oder unmittelbar benachbarten Vermarkungen zusammenhängend in einer Messepoche zu bestimmen.

Bei den landesspezifischen Festpunkten wird zwischen Verdichtungspunkten und Bestandpunkten unterschieden.

Verdichtungspunkte sind die landesspezifischen Geodätischen Grundnetzpunkte (GGP-NI), die Höhenfestpunkte 2. Ordnung sowie die weiteren Schwerefestpunkte.

Bestandpunkte sind die Festpunkte der 1. bis 4. Ordnung des Lagefestpunktfeldes und die Festpunkte der 3. und 4. Ordnung des Höhenfestpunktfeldes.

Grundsätzlich sind für die Bestimmung von Positionen und Lagekoordinaten satellitengeodätische Verfahren, für die Bestimmung physikalischer Höhen das Präzisionsnivellement und für die Bestimmung von Schwerewerten die Absolut- oder Relativschweremessungen einzusetzen.

Die fachlichen Bestimmungsverfahren sollen dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der technischen Entwicklung entsprechen und müssen den Genauigkeitsanforderungen dieses RdErl. genügen.

Für die Festpunkte werden Koordinaten, Höhen und Schwerewerte, bezogen auf das zugehörige Koordinatenreferenzsystem, bestimmt, geführt und bereitgestellt (**Anlage 2**). Zu einem Festpunkt können Werte mit verschiedenen Statusangaben geführt werden (**Anlage 3**).

Der Nachweis der Festpunkte ist digital zu führen.

Die Bereitstellung des Landesbezugssystems erfolgt aus dem Amtlichen Festpunktinformationssystem (AFIS), über den Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS) und über Geodatendienste.

Für den Anschluss von Liegenschaftsvermessungen an das Landesbezugssystem können Aufnahmepunkte als Netzpunkte des Liegenschaftskatasters genutzt werden.

Für Sonderaufgaben des Landes können weitere Bezugssysteme und Netze geführt werden.

Das Landesbezugssystem kann übergangsweise durch Vorstufen realisiert werden.

1.3 Aufgabenwahrnehmung

Die Einführung eines Landesbezugssystems erfolgt durch das MI als für die Vermessungs- und Katasterbehörden zuständige oberste Landesbehörde.

Die Aufgaben der Realisierung, Führung und Bereitstellung des Landesbezugssystems werden von dem Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation wahrgenommen. Im Einvernehmen mit ihm können regional zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden Arbeiten in den Festpunktfeldern übernehmen.

2. Raum- und Lagebezugssystem

2.1 Definitionen

Das Raumbezugssystem Deutschlands wird durch das Deutsche Referenznetz 1991 (DREF91) innerhalb des Europäischen Terrestrischen Referenzsystems (ETRS89) realisiert.

Der dreidimensionale geozentrische Europäische Terrestrische Referenzrahmen (ETRF89) ist die Realisierung des Internationalen Terrestrischen Referenzsystems (ITRS) für Europa mit den Koordinaten zur Epoche 1989.0. Das geodätische Datum des ETRF89 ist an die Lage der europäischen Platte im Internationalen Terrestrischen Referenzrahmen (ITRF89) gebunden. Die Subkommission EUREF der Internationalen Assoziation für Geodäsie für Europa (IAG) realisiert das ETRS89 durch das Europäische Permanentstationsnetz (EPN).

Als Bezugsellipsoid für das ETRS89 wird das von der Internationalen Union für Geodäsie und Geophysik (IUGG) empfohlene Geodätische Referenzsystem 1980 (GRS80) mit den geometrischen Parametern für die große Halbachse mit 6 378 137 m und für die Abplattung mit 1 : 298,257 222 101 verwendet.

Im Lagebezugssystem werden alle Punkte durch rechtwinklig kartesische Koordinaten in 6° breiten Meridianstreifen der Universalen Transversalen Mercator (UTM) Abbildung beschrieben. Die Ordinate wird als Ostwert E (East), die Abszisse als Nordwert N (North) bezeichnet. Die Abszissenachse erhält den Ordinatewert 500 000 m. Der Maßstabsfaktor des Mittelmeridians beträgt 0,9996. Einheitlicher Bezugsmeridian für Niedersachsen ist der Meridian 9° östlich des Nullmeridians Greenwich (Zone 32).

Zur Überführung der ellipsoidischen Höhen im Bezugssystem ETRS89 in physikalische Höhen im amtlichen Höhenstatus und umgekehrt wird das aktuelle Quasigeoid der AdV verwendet.

2.2 Geodätisches Grundnetz

Die GGP dienen der physischen Realisierung und Sicherung des dreidimensionalen Raumbezugs. Sie verfügen über eine Vermarkung mit eindeutigem Lage- und Höhenbezug und eine Zwei-Punkt-Sicherung.

Die GGP des bundesweit einheitlichen Festpunktfeldes haben einen Punktabstand bis zu 30 km und sind nicht allgemein zugänglich.

GGP-NI haben einen Punktabstand bis zu 10 km und verdichten flächendeckend das geodätische Grundnetz.

2.3 Genauigkeit der Geodätischen Grundnetzpunkte

Folgende Standardabweichungen (1 σ) sollen im amtlichen Bezugssystem ETRS89 nicht überschritten werden:

- Lage: 5 mm,
- ellipsoidische Höhe: 8 mm.

Die Bestimmung der Normalhöhen (NH) ist so anzulegen, dass die folgenden Genauigkeitsanforderungen erfüllt werden:

- Der zulässige Streckenwiderspruch Z_S für den Betrag der Summe der Höhenunterschiede aus Hin- und Rückmessung einer Nivellementstrecke beträgt (mit Z_S in mm und Streckenlänge S in km):

$$Z_S = 0,5 \times S \pm 2,5 \times \sqrt{S}.$$

- Die zulässige Abweichung Z_H bei Überschlagsnivellements beträgt für einen korrigierten und reduzierten Höhenunterschied von dem entsprechenden Höhenunterschied des nachgewiesenen Wertes (mit Z_H in mm und S in km):

$$Z_H = \pm (2,0 + 3 \times \sqrt{S}).$$

- Wird die zulässige Abweichung Z_H überschritten, sind die Messungen so weit auszudehnen, bis Z_H bei mindestens zwei Nivellementstrecken eingehalten wird.

Unabhängige Bestimmungen desselben Schwereunterschiedes zwischen benachbarten Punkten dürfen nach Berücksichtigung der Korrekturen nicht mehr als $30 \times 10^{-8} \text{ ms}^{-2}$ voneinander abweichen.

Die Standardabweichung darf $12 \times 10^{-8} \text{ ms}^{-2}$ nicht überschreiten.

Die Koordinaten, die ellipsoidische Höhe, die physikalische Höhe oder der Schwerewert der GGP sollen geändert werden, wenn der Änderungsbetrag gegenüber dem Nachweis einen der folgenden Werte überschreitet:

- Lage: 10 mm,
- ellipsoidische Höhe: 15 mm,
- physikalische Höhe: 3 mm,
- Schwerewert: $60 \times 10^{-8} \text{ ms}^{-2}$.

2.4 Lagefestpunktfeld

Lagefestpunkte realisieren und sichern die Lagekomponente des Landesbezugssystems.

Ein Lagefestpunkt kann aus einer Punktgruppe mehrerer Einzelpunkte (Stationspunkte) bestehen.

2.5 Genauigkeit der Lagefestpunkte

Lagefestpunkte, deren Position mit satellitengeodätischen Verfahren bestimmt wurde, sollen folgende Standardabweichungen (1σ) im ETRS89/DREF91 nicht überschreiten:

- Lage: 10 mm,
- ellipsoidische Höhe: 15 mm.

Die Koordinaten, die ellipsoidische Höhe oder die physikalische Höhe der Lagefestpunkte sind zu ändern, wenn der Änderungsbetrag gegenüber dem Nachweis einen der folgenden Werte überschreitet:

- Lage: 20 mm,
- ellipsoidische Höhe: 30 mm,
- physikalische Höhe: 40 mm.

3. Höhenbezugssystem

3.1 Definitionen

Höhenfestpunkte realisieren und sichern die vertikale Komponente des Landesbezugssystems.

Das amtliche, bundesweit einheitliche Höhenbezugssystem Deutschlands ist durch die Normalhöhen der Höhenfestpunkte 1. Ordnung des Deutschen Haupthöhennetzes 1992 (DHHN92) realisiert.

Für die Höhenfestpunkte des DHHN92 werden Normalhöhen nach der Theorie von Molodenski berechnet. Hierbei werden die physikalischen Parameter des GRS80 und Koordinaten im ETRS89 verwendet.

Höhenbezugsfläche für die Normalhöhen im System des DHHN92 ist die Normalhöhennull-(NHN-)Fläche. Sie entspricht dem Quasigeoid, das mit Parametern des GRS80-Ellipsoides berechnet ist und durch den Nullpunkt des Pegels Amsterdam (NAP) verläuft.

Der für einen Höhenfestpunkt zu berechnende Wert der Normalhöhe stellt den im internationalen Meter ausgedrückten Abstand des Punktes längs seiner Lotlinie von der Bezugsfläche NHN dar. Er wird mit „Höhe über NHN“ bezeichnet.

Die Ausgleichung des DHHN92 erfolgte zwangsfrei in geopotentiellen Koten unter Hinzunahme von Nivellementlinien benachbarter Staaten. Höhenanschlusspunkt ist die Höhenmarke an der Kirche Wallenhorst mit der geopotentiellen Kote $926,816 \text{ m}^2\text{s}^{-2}$ des United European Levelling Network. Das Datum des United European Levelling Network bezieht sich auf den Nullpunkt des Pegels Amsterdam.

3.2 Höhenfestpunktfeld

Das Höhenfestpunktfeld gliedert sich in zwei Ordnungen. Das Netz 1. Ordnung hat einen Schleifendurchmesser von 30 bis 80 km und wird durch ein Netz 2. Ordnung verdichtet.

Die Höhenfestpunkte 1. Ordnung sollen aufgrund großräumiger tektonischer oder anthropogener Höhenbewegungen der Erdoberfläche in geeigneten Zeitabständen neu bestimmt werden. Dabei ist der bisherige Linienverlauf zu beachten, um Höhenänderungen nachvollziehen zu können. Wiederholungsmessungen sollen in Zusammenarbeit aller Bundesländer und der Nachbarstaaten durchgeführt werden.

Das Höhenfestpunktfeld ist, insbesondere zur Sicherung des Landesbezugssystems in Gebieten mit Bodenbewegungen, regional und bedarfsorientiert durch Höhenfestpunkte zu verdichten.

Höhenfestpunkte sind in der Regel oberirdisch vermarktet. Daneben bestehen unterirdisch vermarktete Höhenfestpunkte, die ausschließlich der Sicherung des Höhenfestpunktfeldes dienen und nicht allgemein zugänglich sind.

Im Höhenfestpunktfeld können mehrere Höhenfestpunkte eine Punktgruppe bilden.

Bei den Höhenfestpunkten, die als Unterirdische Festlegung (UF) gekennzeichnet sind, bilden mehrere Höhenfestpunkte eine UF-Gruppe bzw. eine Landesnivellementhauptgruppe (LNH).

3.3 Genauigkeit der Höhenfestpunkte

Der zulässige Streckenwiderspruch Z_S für den Betrag der Summe der Höhenunterschiede aus Hin- und Rückmessung einer Nivellementstrecke beträgt (mit Z_S in mm und Streckenlänge S in km):

1. Ordnung:

$$Z_S = 0,5 \times S \pm 1,5 \times \sqrt{S};$$

2. Ordnung:

$$Z_S = 0,5 \times S \pm 2,5 \times \sqrt{S}.$$

Der zulässige Schleifenwiderspruch Z_U beträgt (mit Z_U in mm und Schleifenumfang U in km):

1. Ordnung:

$$Z_U = \pm 2 \times \sqrt{U};$$

2. Ordnung:

$$Z_U = \pm 3 \times \sqrt{U}.$$

Die zulässige Abweichung Z_H bei Überschlagsnivellements und Linieneinschaltungen in bestehenden Netzen beträgt für einen korrigierten und reduzierten Höhenunterschied von dem entsprechenden Höhenunterschied des nachgewiesenen Wertes (mit Z_H in mm und S in km):

1. Ordnung:

$$Z_H = \pm (2,0 + 2 \times \sqrt{S});$$

2. Ordnung:

$$Z_H = \pm (2,0 + 3 \times \sqrt{S}).$$

Wird die zulässige Abweichung Z_H überschritten, sind die Messungen so weit auszudehnen, dass Z_H bei mindestens zwei Nivellementstrecken eingehalten wird.

Die Standardabweichung S_S für einen Kilometer Doppelnivellement, berechnet aus Streckenwidersprüchen W_S (Summe der Höhenunterschiede der Hin- und Rückmessung einer Nivellementstrecke), darf 0,4 mm nicht überschreiten.

Die Standardabweichung der Gewichtseinheit S_0 für einen Kilometer Doppelnivellement, berechnet aus einer freien Ausgleichung, darf 1 mm nicht überschreiten.

Physikalische Höhen sind zu ändern, wenn der Änderungsbetrag zur nachgewiesenen Höhe 3 mm überschreitet oder nach grundlegenden Neuberechnungen Änderungen erforderlich sind.

Für die Höhenfestpunkte 1. Ordnung sind Schwerewerte mit einer Standardabweichung von $0,1 \times 10^{-5} \text{ ms}^{-2}$ zu bestimmen.

4. Schwerebezugssystem

4.1 Definitionen

Schwerfestpunkte realisieren und sichern das Schwerebezugssystem als Teil des Landesbezugssystems.

Das amtliche Schwerebezugssystem Deutschlands ist durch die Schwerewerte der Schwerfestpunkte 1. Ordnung des Deutschen Hauptschwerenetzes 1996 (DHSN96) festgelegt.

Das Bezugsniveau und der Schweremaßstab des DHSN96 sind durch absolute Messungen der Schwerebeschleunigung auf den Punkten des übergeordneten Deutschen Schweregrundnetzes 1994 (DSGN94) festgelegt.

Die für die Schwerfestpunkte ausgewiesenen Schwerewerte stellen jeweils den von verschiedenen Einflüssen (z. B. Erdzeiten) befreiten Betrag der Schwerebeschleunigung im Schwerebezugssystem dar.

4.2 Schwerefestpunktfeld

Ein Schwerefestpunkt ist ein Festpunkt des Landesbezugssystems für die Schwere. Koordinaten, Höhen und Schwerewerte des Schwerefestpunktes beziehen sich auf die Vermarkung.

Die Schwerefestpunkte des DSGN94 und die Schwerefestpunkte 1. Ordnung des DHSN96 realisieren mit den auf ihnen bestimmten Schwerewerten das Schwerebezugssystem.

Die Punktdichte im Schwerefestpunktfeld 1. Ordnung beträgt einen Schwerefestpunkt pro 1 000 km². Das Schweregrundnetz ist dem DHSN96 übergeordnet. Seine Punkte sind Bestandteil des Netzes 1. Ordnung.

Das Schwerefestpunktfeld ist insbesondere für die hypothesenfreie Berechnung von Höhen und für die Berechnung des aktuellen bundesweiten Quasigeoidmodells bedarfsorientiert durch Schwerefestpunkte oder GGP zu verdichten.

Ein Schwerefestpunkt kann aus einer Punktgruppe mit mehreren Einzelpunkten bestehen.

Im Hauptschwerenetz bilden die Schwerefestpunkte 1. Ordnung mit ihren Sicherungspunkten jeweils eine Schwerefestpunktgruppe. Auch Sicherungspunkte können aus einer Punktgruppe bestehen.

Für die Zentren der Schwerefestpunkte sind geeignete Marken der GGP, der Lagefestpunkte oder der Höhenfestpunkte auszuwählen. Zentren der Schwerefestpunkte 1. Ordnung, die gleichzeitig Punkte des DSGN94 sind, können in geschlossenen Gebäuden besonders gekennzeichnet werden.

4.3 Genauigkeit der Schwerefestpunkte

Im Schwerefestpunktfeld 1. Ordnung soll die Standardabweichung der Schwerewerte unter Einbeziehung der Absolutstationen mit ihren Standardabweichungen $10 \times 10^{-8} \text{ ms}^{-2}$, bei freien Ausgleichungen $5 \times 10^{-8} \text{ ms}^{-2}$ nicht überschreiten.

In dem Verdichtungsnetz soll die Standardabweichung in Bezug auf die überprüften und dann als fehlerfrei angehaltenen Ausgangswerte den Grenzwert von $5 \times 10^{-8} \text{ ms}^{-2}$ nicht überschreiten.

Die Referenzhöhe der Schwerebestimmung ist auf 1 mm genau zu bestimmen. Hierbei sind die Höhe des Gravimeters und bei größeren Höhenunterschieden der vertikale Schweregradient zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Die geforderte Genauigkeit für die Bestimmung der physikalischen Höhen der Schweregrundnetzpunkte und Schwerefestpunkte 1. Ordnung richtet sich nach den Maßgaben für die Genauigkeit der GGP.

Die physikalische Höhe und der Schwerewert der Schwerefestpunkte sind zu ändern, wenn der Änderungsbetrag die folgenden Werte überschreitet:

- bei der physikalischen Höhenbestimmung: 3 mm,
- bei der Bestimmung des Schwerewertes: $30 \times 10^{-8} \text{ ms}^{-2}$.

5. Referenzstationspunkte

5.1 Definition

Ein Referenzstationspunkt dient — ergänzend zu den GGP — der Realisierung des ETRS89 und der Bereitstellung von Koordinaten und zur Ableitung von Höhen mithilfe satellitengeodätischer Verfahren.

Die Referenzstationspunkte sind Bestandteil eines bundesweit flächendeckenden Netzes von Stationen, die Daten der globalen Satellitennavigationssysteme (GNSS) registrieren.

Referenzstationspunkte sind nach dem jeweiligen Stand der Technik flächendeckend einzurichten und zu unterhalten.

Die Koordinaten aller Referenzstationspunkte sind kontinuierlich zu überprüfen. Veränderungen sind zu dokumentieren.

Referenzstationspunkte sind in das bundesweite Koordinatenmonitoring aufzunehmen.

Die Antennenträger der Referenzstationspunkte sind als Hochpunkte auf geeigneten Gebäuden oder als standsicher im Boden gegründete Pfeiler einzurichten. Die langfristige Verfügbarkeit und die Horizontfreiheit sind sicherzustellen.

5.2 Genauigkeit der Referenzstationspunkte

Folgende Standardabweichungen (1σ) sollen im amtlichen Bezugssystem ETRS89 nicht überschritten werden:

- Lage: 5 mm,
- ellipsoidische Höhe: 8 mm.

Die Lagekoordinaten und die ellipsoidische Höhe eines Referenzstationspunktes sind zu ändern, wenn der Änderungsbetrag gegenüber dem Nachweis einen der folgenden Werte überschreitet:

- Lage: 10 mm,
- ellipsoidische Höhe: 15 mm.

6. Satellitenpositionierungsdienst

6.1 Grundlage

Der Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung ermöglicht die dreidimensionale Positionierung im Landesbezugssystem. Der Satellitenpositionierungsdienst basiert auf den bundesweit eingerichteten Referenzstationen und arbeitet nach bundesweit einheitlichen Richtlinien der AdV.

Grundlage des Satellitenpositionierungsdienstes sind die hochgenauen Koordinaten der Referenzstationspunkte.

6.2 Dienste

Zur Koordinatenbestimmung im Landesbezugssystem werden die für Echtzeitanwendungen und die für spätere Berechnungen erforderlichen Daten über Dienste bereitgestellt.

Folgende Dienste sind mit unterschiedlichen Genauigkeitsniveaus für Anwendungen in Echtzeit und im Postprocessing verfügbar:

- Echtzeitpositionierungsdienst (EPS)
(0,3 bis 0,8 m Lage; 0,5 bis 1,5 m ellipsoidische Höhe),
- Hochpräziser Echtzeitpositionierungsdienst (HEPS)
(1 bis 2 cm Lage; 2 bis 3 cm ellipsoidische Höhe),
- Geodätischer Postprocessing Positionierungsdienst (GPPS)
(≤ 1 cm Lage; 1 bis 2 cm ellipsoidische Höhe).

Die Positionierungsdienste sind dauerhaft landesweit flächendeckend zur Verfügung zu stellen.

Die Korrekturdaten werden über Kommunikationswege, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, bereitgestellt.

Für die Dienste werden die GNSS-Signale genutzt.

7. Amtliches Festpunktinformationssystem

7.1 Führung

Der Nachweis der Festpunkte ist flächendeckend, vollständig und aktuell im AFIS zu führen. Die Qualität des Nachweises ist zu prüfen und durch kontinuierliche Pflege sicherzustellen.

Die verfügbaren Angaben sind durch Metadaten zu beschreiben.

Zu jeder Festpunktart können weitere Attribute geführt werden.

Die Koordinaten der GGP und der LFP sind im amtlichen Lagebezugssystem auf Millimeter nachzuweisen.

Die ellipsoidischen und physikalischen Höhen sind auf Millimeter nachzuweisen.

Die Schwerewerte sind auf 10^{-8} ms^{-2} nachzuweisen.

Die Koordinaten von Höhen- und Schwerefestpunkten sind auf mindestens einen Meter genau zu führen.

Im Nachweis werden außer den aktuellen auch historische Daten von Festpunkten dauerhaft gespeichert (**Anlage 3**).

Im AFIS werden alle Veränderungen der Festpunkte in Form einer Vollhistorie geführt.

Die Messwerte und die Vermessungs- und Berechnungsergebnisse der Arbeiten im Landesbezugssystem sind zu dokumentieren und dauerhaft zu archivieren.

7.2 Bereitstellung

Die Angaben des Landesbezugssystems werden als Einzelnachweise und Punktlisten in Form von Standardpräsentationen sowie in Festpunktübersichten bereitgestellt.

Die Bereitstellung erfolgt auf Antrag, soweit die sachgerechte Verwendung gewährleistet ist und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Grundsätzlich nicht abgegeben werden Unterlagen über unterirdische Festlegungen, Rohrfestpunkte und GGP des bundeseinheitlichen Festpunktfeldes, nach Bergrecht erhobene Vermessungsergebnisse und Nachweise über Festpunkte in militärischen Schutzgebieten.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Vermarkung

Festpunkte sollen durch die Art ihrer Vermarkung eine ausreichende Langzeitstabilität gewährleisten (**Anlage 4**).

Die Art der Vermessungsmarke ist in den Einzelnachweisen und in den Gesamtausgügen zu präsentieren.

Die unveränderte Lage und Höhe der Vermarkung eines Festpunktes muss überprüfbar sein.

Vermarkungen sollen nach Möglichkeit nur auf für den Gemeingebrauch vorgesehenen oder tatsächlich für jedermann zugänglichen Flächen und an öffentlichen Gebäuden eingebracht werden.

Auf Privatgrundstücken sollen Festpunkte nur auf öffentlich zugänglichen Flächen, d. h. außerhalb von Einfriedungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarktet werden.

Die Vermarkung soll den jeweiligen Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten bekannt gegeben werden. Dabei sind sie über die Bedeutung und Erhaltung des Festpunktes zu informieren. Berechtigten Wünschen zum Standort der Vermessungsmarke ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

Auf Deichen dürfen Vermarkungen nur mit Genehmigung der Deichbehörde eingebracht werden (**Anlage 5**).

Vermessungsmarken, die wegen ihrer geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung zugleich Kulturdenkmal sind, dürfen weder zerstört noch gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert hierdurch beeinträchtigt wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Falls bei Vermessungsarbeiten auf Vermessungsmarken gestoßen wird, von denen zu vermuten ist, dass es sich bei ihnen um Kulturdenkmale handelt, so sind diese Funde dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen. Außerdem sind die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer – soweit möglich – vor Ort über ihre Verpflichtungen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz zu unterrichten.

In die Bundesgrenze dürfen keine Vermessungsmarken eingebracht werden. Festpunkte sollen einen Abstand von mindestens zwei Metern von Bundesgrenzen einhalten.

8.2 Schutz

Festpunkte des Landesbezugssystems sind nach § 9 NVerMG gesetzlich geschützt.

Von der Einrichtung von Schutzflächen soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Ist die Inanspruchnahme einer Schutzfläche für den dauerhaften Bestand eines Festpunktes unumgänglich, ist dies den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern und sonstigen Berechtigten bekannt zu geben. Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben nach § 7 Abs. 2 NVerMG die Festlegung einer Schutzfläche für Punkte des Landesbezugssystems zu dulden.

8.3 Erhaltung der Festpunkte

8.3.1 Verlegung und Erneuerung

Die Festpunkte des geodätischen Raumbezugs sind in erforderlichem Umfang und in erforderlicher Dichte zu erhalten. Abhängig von der Art der Festpunkte sind diese zu überwachen, zu überprüfen und zu erneuern.

Vermessungsstellen und Landesbehörden sollen jede ihnen zur Kenntnis gelangende Gefährdung oder Veränderung eines Festpunktes dem Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation mitteilen.

Punkte des bundesweit einheitlichen Festpunktfeldes sind bei Gefährdung zu verlegen oder bei Zerstörung durch einen neuen Punkt zu ersetzen. Verdichtungspunkte werden bedarfsbezogen verlegt oder erneuert.

Erneuerungs- und Wiederholungsmessungen sind in zusammenhängenden Zeiträumen (Epochen) durchzuführen. Die Messungen sind so auszuführen, dass Einflüsse rezenter Erdkrustenbewegungen oder von Massenverlagerungen bestimmt werden können. Die Messverfahren sind dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.

8.3.2 Überwachung und Überprüfung

Durch die Überwachung eines Festpunktes soll festgestellt werden, ob sich die Vermessungsmarke in ordnungsgemäßem Zustand befindet und ob die Vermessungsmarke durch Bauvorhaben oder geplante Erdbewegungen gefährdet ist. Es ist sicherzustellen, dass von dem Festpunkt keine Gefährdung ausgeht.

Die Genauigkeit der Koordinaten-, sowie der Höhen- und Schwerewerte ist durch Überprüfungs- und Wiederholungsmessungen sowie Neuberechnungen sicherzustellen. Ein Festpunkt gilt als örtlich unverändert, wenn sich seine Lage, Höhe oder Schwere – bezogen auf die Sicherungspunkte oder innerhalb des Festpunktfeldes – um nicht mehr als die zulässigen Beträge geändert hat.

Die GGP des bundesweit einheitlichen Festpunktfeldes und die Referenzstationspunkte sind mindestens einmal jährlich zu überwachen und bei Bedarf zu überprüfen.

Die Höhenfestpunkte 1. Ordnung, die Schwerfestpunkte 1. Ordnung und die Verdichtungspunkte sind innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal zu überwachen und bei Bedarf zu überprüfen.

8.4 Zusammenarbeit mit anderen Ländern

An den Landesgrenzen wird das Festpunktfeld in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der benachbarten Länder realisiert und geführt.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 11. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure die anderen behördlichen Vermessungsstellen

Anlage 1

Punktkenning

1. Punktkenning

Die nach Festpunktart differenzierte Punktkenning enthält einen Nummerierungsbezirk und die Punktnummer:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Punktkenning									
	Nummerierungsbezirk				Punktnummer					
HFP	2	4	1	3	0	0	0	0	4	
					Punktgruppe			Station		
LFP	2	4	1	3	0	1	5	0	8	
SFP	2	4	1	3	0	0	1	0	0	
	SAPOS-ID				Nummer					
RSP	0	6	6	7	0	0	1			

Für Festpunkte entspricht der Nummerierungsbezirk der Fläche einer TK 25 in einem auf das Deutsche Hauptdreiecksnetz (DHDN) bezogenen Blattschnitt. Der Nummerierungsbezirk wird mit der Nummer der TK 25 benannt. Der Bezugssystemwechsel auf ETRS89_UTM32 bedingt keine Änderungen in der Nummerierung der Festpunkte. Die Festpunkte werden weiterhin in diesem Blattschnitt nummeriert, da auch in der Geotopografie der Blattschnitt der TK 25 nicht geändert wird.

Die Punktkenennung der Lagefestpunkte (LFP) und Geodätischen Grundnetzpunkte (GGP) besteht aus dem vierstelligen Nummerierungsbezirk, einer dreistelligen Punktgruppennummer und der zweistelligen Stationsnummer. Alle Stationspunkte einer Punktgruppe erhalten dieselbe Punktgruppennummer und unterscheiden sich durch die Stationsnummern.

Die Punktkenennung der Höhenfestpunkte (HFP) besteht aus dem vierstelligen Nummerierungsbezirk und einer fünfstelligen Punktnummer.

Rohrfestpunkte und Unterirdische Festlegungen erhalten die Punktnummern 501 bis 600.

Die Punktkenennung der Schwerefestpunkte (SFP) besteht analog zu den Lagefestpunkten aus dem vierstelligen Nummerierungsbezirk, einer dreistelligen Punktgruppennummer und der zweistelligen Stationsnummer.

Sicherungspunkte der Punkte des Deutschen Hauptschwerenetzes erhalten eigene Punktgruppennummern.

Die Punktkenennung der Referenzstationspunkte (RSP) bestehen aus der vierstelligen SAPOS-ID und einer dreistelligen laufenden Nummer.

2. Benennung

Zusätzlich zu der eindeutigen Punktkenennung können Festpunkte durch einen Namen näher bezeichnet werden. Neben dem Namen der Gemeinde oder der Gemarkung können geografische, topografische oder ortsübliche Benennungen (Lagebezeichnung) oder Namen von Bauwerken verwendet werden.

3. Änderungen der Punktkenennung

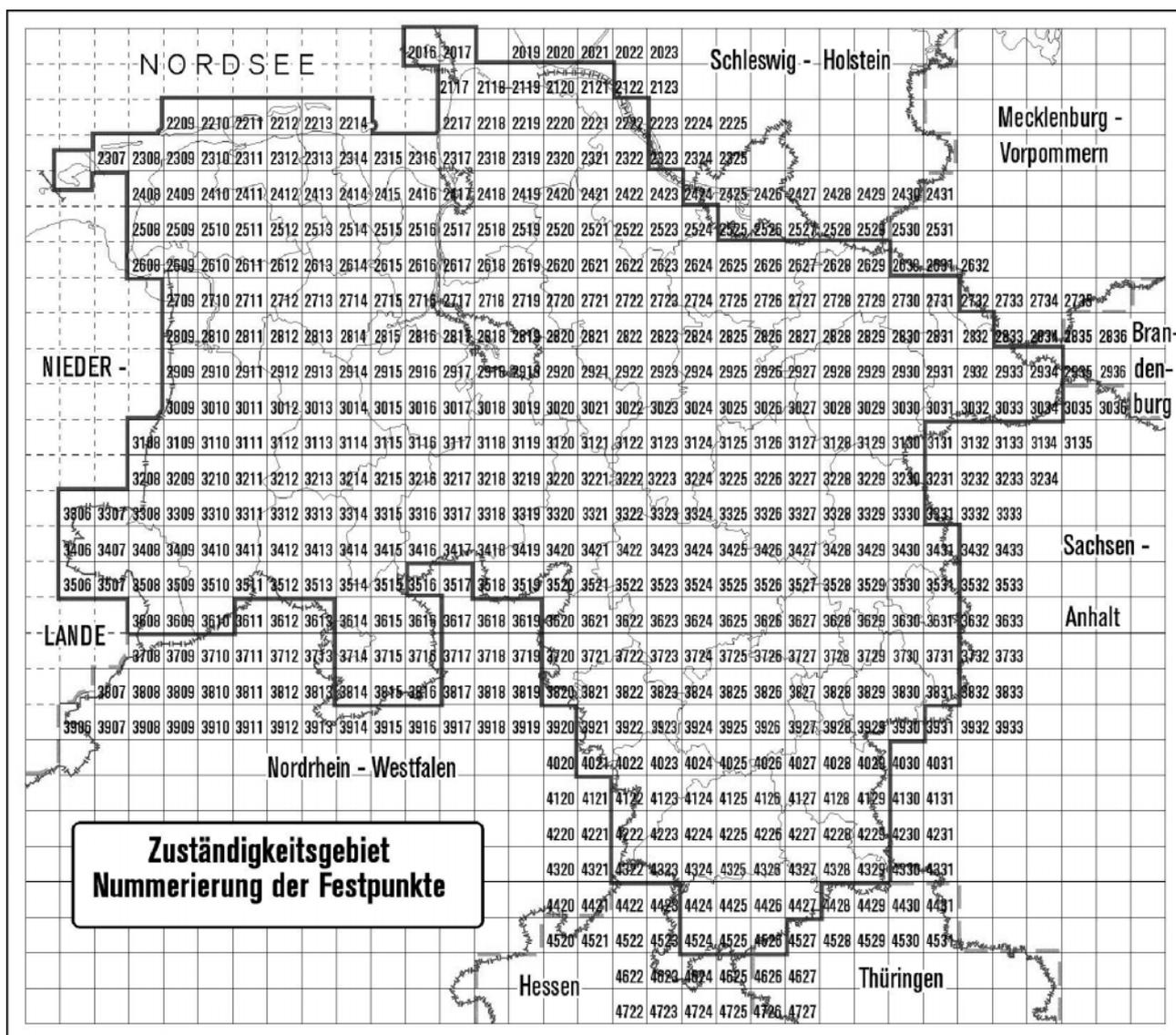
Örtlich unveränderte Festpunkte oder wiederhergestellte LFP behalten ihre Punktnummer stets bei. Eine neue Punktnummer wird bei der örtlichen Veränderung und Verlegung eines Festpunktes vergeben.

Die Auswirkungen rezenter Krustenbewegungen, Massenverlagerungen oder anderer lokaler oder regionaler Bewegungen auf LFP, HFP und SFP bedingen keine Ummummerierung.

Referenzstationspunkte erhalten bei Verlegung auf einen anderen Standort eine neue SAPOS-ID entsprechend den AdV-Beschlüssen (AK RB 15/18 und AdV-Plenum 122/8). Wird nur die Antenne ausgetauscht, bleibt die SAPOS-ID unverändert, es wird lediglich eine neue lfd. Nr./Stationsnummer vergeben.

4. Zuständigkeitsgebiet für die Nummerierung der Festpunkte

Für die von der Landesgrenze durchschnittenen Blätter der TK 25 wird die Nummerierung mit den Nachbarländern abgestimmt. Innerhalb eines Nummerierungsbezirks darf zwei verschiedenen Punkten der Objektarten HFP, LFP oder SFP nicht die gleiche Punktnummer zugeteilt werden.



Koordinatenreferenzsysteme (CRS-NI)

Das Koordinatenreferenzsystem (CRS) ist zu jedem Punktort anzugeben. Die CRS können über die Normbasierte Austauschschnittstelle (NAS) bereitgestellt werden. Als amtliche Landesbezugssysteme sind **ETRS89_UTM32** (CRS für 2D-Lageangaben) und **DE_DHHN92_NH** (CRS für Höhenangaben) festgelegt.

Im Amtlichen Festpunktinformationssystem (AFIS) können weitere Koordinatenreferenzsysteme geführt werden. Ist für einen Festpunkt des Landesbezugssystems eine Höhe im CRS **DE_DHHN92_NH** noch nicht vorhanden, sind weitere vorhandene CRS amtlich. Ellipsoidische Höhen werden mit der Angabe ETRS89_h (CRS für Höhenangaben) gespeichert.

Koordinatenreferenzsysteme für 2D-Lageangaben	
<i>Kurzbezeichnung</i>	<i>Beschreibung: Hauptgruppe; Untergruppe; Land</i>
AFIS-ALKIS-ATKIS	
ETRS89_UTM32 (in NI nur Zone 32)	System ETRS89/UTM; ; Europa
AFIS	
DE_DHDN_3GK2_NI100	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>landesweit vollständig erneuerte Systeme</u> ; NI
DE_DHDN_3GK3_NI100	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>landesweit vollständig erneuerte Systeme</u> ; NI
DE_DHDN_3GK4_NI100	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>landesweit vollständig erneuerte Systeme</u> ; NI
DE_DHDN_3GK2_NI200	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>altes Lagefestpunktfeld (Reichsdreiecksnetz)</u> ; NI
DE_DHDN_3GK3_NI200	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>altes Lagefestpunktfeld (Reichsdreiecksnetz)</u> ; NI
DE_DHDN_3GK4_NI200	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>altes Lagefestpunktfeld (Reichsdreiecksnetz)</u> ; NI
DE_DHDN_3GK2_NI210	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>partiell erneuerte Systeme</u> ; NI
DE_DHDN_3GK3_NI210	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>partiell erneuerte Systeme</u> ; NI
DE_DHDN_3GK4_NI210	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>partiell erneuerte Systeme</u> ; NI
DE_DHDN_3GK2_NI000	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>landesweit vollständig erneuerte Systeme (Vorstufe)</u> ; NI
DE_DHDN_3GK3_NI000	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>landesweit vollständig erneuerte Systeme (Vorstufe)</u> ; NI
DE_DHDN_3GK4_NI000	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>landesweit vollständig erneuerte Systeme (Vorstufe)</u> ; NI

Koordinatenreferenzsystem für 3D-Positionsangaben (mit 2,5 D)	
<i>Kurzbezeichnung</i>	<i>Beschreibung: Hauptgruppe; Land</i>
AFIS	
ETRS89_X-Y-Z	System ETRS89, räumliche kartesische Koordinaten; Europa
ETRS89_UTM32-h	System ETRS89/UTM + ellipsoidische Höhe; Europa

Koordinatenreferenzsysteme für Höhenangaben	
<i>Kurzbezeichnung</i>	<i>Beschreibung: Hauptgruppe; Untergruppe; Land</i>
AFIS	
DE_ALT_NN	Altes bzw. vorläufiges System, NN-Höhe über NHP 1879; <u>Altes System, NN-Höhe über NHP 1879, ohne Nivellementreduktion</u> ; DE
DE_DHHN12_NOH	DHHN 12 (früher: „Neues System“), NN-Höhen über NHP 1912, Netzteile I bis VIII; <u>DHHN 12, Normalorthometrische Höhe</u> ; DE
DE_DHHN12_NI120	DHHN 12 (früher: „Neues System“), NN-Höhen über NHP 1912, Netzteile I bis VIII; <u>DHHN 12, Horizont 55, Normalorthometrische Höhe</u> ; NI
DE_DHHN12_NOH_NKNI	DHHN 12 (früher: „Neues System“), NN-Höhen über NHP 1912, Netzteile I bis VIII; <u>DHHN 12, Nordseeküstennivellement (NKN) I (1928 – 1931), Normalorthometrische Höhe</u> ; NI
DE_DHHN12_NOH_NKNI	DHHN 12 (früher: „Neues System“), NN-Höhen über NHP 1912, Netzteile I bis VIII; <u>DHHN 12, Nordseeküstennivellement (NKN) II (1949 – 1955), Normalorthometrische Höhe</u> ; NI
DE_NIV60_NOH_NI130	Nivellementnetz 1960; <u>Nivellementnetz 1960, Horizont 74, Normalorthometrische Höhe</u> ; NI
DE_NIV60_NOH	Nivellementnetz 1960; <u>Nivellementnetz 1960, Normalorthometrische Höhe</u> ; DE
DE_NIV60_CP	Nivellementnetz 1960; <u>Nivellementnetz 1960, Geopotentielle Kote</u> ; DE
DE_DHHN85_NOH	DHHN 85; <u>DHHN 85, Normalorthometrische Höhe</u> ; DE
DE_DHHN85_CP	DHHN 85; <u>DHHN 85, Geopotentielle Kote</u> ; DE
DE_SNN76_NH	SNN 76; <u>SNN 76, Normalhöhe</u> ; DE
DE_DHHN92_NH	DHHN 92; <u>DHHN 92, Normalhöhe</u> ; DE
DE_DHHN92_CP	DHHN 92; <u>DHHN 92, Geopotentielle Kote</u> ; DE
DE_DHHN2016_NH	DHHN 2016; <u>DHHN 2016, Normalhöhe</u> ; DE
DE_DHHN2016_CP	DHHN 2016; <u>DHHN 2016, Geopotentielle Kote</u> ; DE
DE_DHHN2016_NOH	DHHN 2016; <u>DHHN 2016, Normalorthometrische Höhe</u> ; DE

ETRS 89, Ellipsoidische Höhe	
Kurzbezeichnung	Beschreibung: Hauptgruppe; Land
ETRS89_h	ETRS 89, Ellipsoidische Höhe; Europa
Höhenanomalie (Quasigeoidhöhe)	
Kurzbezeichnung	Beschreibung: Hauptgruppe; <u>Untergruppe</u>; Land
EGG97_QGH	Höhenanomalie (Quasigeoidhöhe), <u>EGG97</u> ; Europa
DE_AdV_GCG2005_QGH	Höhenanomalie (Quasigeoidhöhe), <u>GCG2005</u> ; DE
DE_AdV_GCG2011_QGH	Höhenanomalie (Quasigeoidhöhe), <u>GCG2011</u> ; DE
DE_AdV_GCG2016_QGH	Höhenanomalie (Quasigeoidhöhe), <u>GCG2016</u> ; DE

Anlage 3**Koordinatenstatus, Schwerestatus und Schweresystem****Koordinatenstatus (KST)**

Der Koordinatenstatus gibt an, ob die Koordinate bzw. die Höhe amtlich ist oder einen anderen Status besitzt.

Amtliche Koordinaten bzw. amtliche Höhe (gültiger Wert in einem amtlichen Bezugssystem)	1000
Weitere gültige Koordinaten bzw. weitere gültige Höhe (nicht in einem amtlichen Bezugssystem)	2000
Vorläufige Koordinaten bzw. vorläufige Höhe	3000
Historische (nicht mehr gültige) Koordinaten bzw. Höhe	5000

Schwerestatus (SWT)

Der Schwerestatus gibt an, ob ein Schwerewert amtlich ist oder einen anderen Status besitzt.

Amtlicher Schwerewert (gültiger Wert im amtlichen Schweresystem)	1000
Weiterer gültiger Schwerewert (nicht im amtlichen Schweresystem)	2000
Vorläufiger Schwerewert	3000
Historischer (nicht mehr gültiger) Schwerewert	5000

Schweresystem (SWS)

Schweresystem bezeichnet das Schwerebezugssystem, in dem der Schwerewert berechnet ist.

Schwerewert im System des DHSN 82 (System der Landesvermessung)	1000
Schwerewert im System des DSGN 62 (auch als DSN 62 bezeichnet)	1100
Schwerewert im System des DHSN 96 (System der Landesvermessung)	1300
Schwerewert im System des IGSN 71 (wissenschaftliches System)	4000

Anlage 4**Punktvermarkung**

Punktvermarkung (PVM) gibt für Lagefestpunkte (LFP), Höhenfestpunkte (HFP), Schwerefestpunkte (SFP) oder Referenzstationspunkte (RSP) an, mit welcher Marke der Festpunkt im Boden oder an baulichen Anlagen gekennzeichnet ist und auf welche Stelle der Punktvermarkung sich die Koordinaten, Höhen und Schwerewerte beziehen. Wenn der Bezugspunkt dort nicht anders definiert wird, ist es die höchste Stelle bzw. die Mitte der Oberfläche der Vermarkung.

Wertarten <i>Bezeichner (AFIS)</i>	Wert	Festpunkte			
		<i>LFP</i>	<i>HFP</i>	<i>SFP</i>	<i>RSP</i>
Marke, allgemein	1000	x	x	x	x
Stein	1100	x	x	x	
Rohr	1200	x	x	x	
Bolzen/Nagel	1300	x	x	x	

Wertarten		Festpunkte			
Bezeichner (AFIS)	Wert	LFP	HFP	SFP	RSP
Meißelzeichen (z. B. Kreuz, Kerbe, Anker)	1400	x	x	x	
Sonstige Marke	1600	x	x	x	
Marke besonderer Ausführung	1670		x	x	x
Punkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt	1700	x	x	x	
Pfeiler	1800	x	x	x	
Festlegung 1. Ordnung, Kopf 30 x 30 cm, Bezugspunkt Platte	2100	x	x		
Festlegung 1. Ordnung, Bezugspunkt Kopf 30 x 30 cm	2101			x	
Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16 x 16 oder 12 x 12 cm, Bezugspunkt Platte 30 x 30 cm	2110	x	x		
Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Bezugspunkt Kopf 16 x 16, oder 12 x 12 cm, Platte 30 x 30 cm	2111			x	
Plattformbolzen mit Aufschrift TP	2140	x	x	x	
Turmbolzen mit Aufschrift TP	2150	x	x	x	
Leuchtschraube oder -bolzen	2160	x	x	x	x
Turmbolzen, Festlegungsbolzen oder sonstiger Bolzen, keine weiteren Angaben bekannt oder gespeichert	2170	x	x	x	
Festlegung 2. Ordnung, Kopf 16 x 16 oder 12 x 12 cm, Bezugspunkt Platte 60 x 60 cm	2180	x	x		
Festlegung 2. Ordnung, Bezugspunkt Kopf 16 x 16 cm oder 12 x 12 cm, Platte 60 x 60 cm	2181			x	
Festlegung MP-Pfeiler	2700	x	x		
Steinpfeiler	2750	x	x	x	
Betonpfeiler	2760	x	x	x	
Kreuz (gemeißelt)	2770	x	x	x	
Knopf	2800	x			
Mitte	2810	x			
Spitze	2820	x			
Kreuz (Mitte)	2830	x			
Helmstange	2840	x			
Fahnenstange	2850	x			
Wetterstange	2860	x			
Blitzableiter	2870	x			
Antenne	2880	x			
Rohrstange	2890	x			
Platte, unterirdisch	2900	x	x		
Steinwürfel, unterirdisch	2910	x	x		
Steinplatte, unterirdisch	2920	x	x		
Platte, unterirdisch, 60 x 60 cm	2930	x	x		
Platte unterirdisch mit Kopfbolzen	2951	x			
Unterirdische Festlegung (des RfL)	3000	x	x	x	
Unterirdische Festlegung Sonderform	3010		x	x	
Unterirdischer Rammpfahl	3020		x	x	
Unterirdischer Pfeilerbolzen	3030		x	x	
Unterirdischer Bolzen	3040		x	x	
Hamburger Flachpunkt	3050		x	x	
Rohrfestpunkt	3100	x	x	x	
Rohrfestpunkt, Hamburger Bauart	3110	x	x	x	
Rohrfestpunkt, Oldenburger Bauart	3120	x	x	x	
Rohrfestpunkt, Eider Bauart	3130	x	x	x	
Rohrfestpunkt Nordrhein-Westfalen	3140		x	x	
Rohrfestpunkt Nebenpunkt, flach gegründet	3150		x	x	
Rohrfestpunkt, Celler Bauart	3160	x	x	x	

Wertarten		Festpunkte			
Bezeichner (AFIS)	Wert	LFP	HFP	SFP	RSP
Unterirdische Festlegung im Schacht	3180		x	x	
Mauerbolzen	3200	x	x	x	
Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)	3210		x	x	
Mauerbolzen, vertikal eingebracht (mit Inschrift)	3220	x	x	x	
Höhenmarke (des RFL)	3230	x	x	x	
Pfeilerbolzen	3300		x	x	
Pfeilerbolzen, Naturstein, Bolzen horizontal	3310		x	x	
Pfeilerbolzen, Naturstein, Bolzen vertikal	3320	x	x	x	
Pfeilerbolzen, Beton, Bolzen horizontal	3330		x	x	
Pfeilerbolzen, Beton, Bolzen vertikal	3340	x	x	x	
Ramppfahl	3400		x	x	
Ramppfahl, Bolzen horizontal	3410		x	x	
Ramppfahl, Bolzen vertikal	3420	x	x	x	
Schraubpfahl	3810	x	x	x	
Hektometerstein	3820	x	x	x	
Markstein	3830		x	x	
Schraubbolzen	3840		x	x	
Lochmarke-/bolzen (ohne Höhentafel)	3850		x	x	
Oberfläche der Metallplatte (höchste Stelle, Mitte) (Betonpfeiler mit Fundament im festen Erdboden)	5150	x			x
Oberfläche der Metallplatte (höchste Stelle, Mitte) (Gemauerter Pfeiler auf einem Bauwerk)	5250	x			x
Oberfläche der Metallplatte (höchste Stelle, Mitte) (Stahlpfeiler auf einem Bauwerk)	5350	x			x
Oberfläche der Metallplatte (höchste Stelle, Mitte) (Seitlich befestigtes Stahlrohr am Bauwerk)	5450	x			x
Oberfläche der Metallplatte (höchste Stelle, Mitte) (Antennenträger)	5550	x			x
Ohne Marke	9500	x	x	x	x

Anlage 5

Vermessungsmarken auf Deichen

Wenn auf Deichen Festpunkte vermarktet werden sollen, ist zuvor eine Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353) — VORIS 28200 04 —, einzuholen.

Nach § 1 Nr. 17 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) ist der NLWKN zuständig, sofern es sich um einen Deich handelt, der vom Land oder vom Bund zu erhalten ist. In allen anderen Fällen ist die untere Deichbehörde für die Genehmigung zuständig. Die Aufgaben der unteren Deichbehörden nehmen nach § 30 Abs. 2 NDG die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte wahr.

Unabhängig davon gilt:

1. Grabearbeiten sind nur in der Zeit vom 15. April bis zum 31. August durchzuführen.
2. Nach den Grabearbeiten muss der Deich in seinem ursprünglichen Zustand wieder hergerichtet werden.
3. Neue Höhenfestpunkte sind möglichst außerhalb des Deichprofils zu setzen. Ist das nicht möglich, so können sie weitgehend dadurch gegen die Wirkung von Bodensetzungen gesichert werden, dass sie an gut gegründeten Bauwerken im Deich angebracht werden.
4. Die Vermessungsmarken sollen mit der Geländeoberfläche höhengleich abschließen. Über das Gelände hinausragende Marken müssen derart gekennzeichnet sein, dass der Verkehr auf dem Deich und die Deichunterhaltung nicht gefährdet werden.

**Landesausschuss „Rettungsdienst“
nach § 13 NRettdG;
Projekt „Strukturierte und standardisierte Notrufabfrage,
Erste-Hilfe-Anleitungen und Telefonreanimation“**

**Bek. d. MI v. 27. 10. 2014
— 36.42-41576-10-13/0 —**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zur strukturierten und standardisierten Notrufabfrage, Erste-Hilfe-Anleitungen und Telefonreanimation bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 39/2014 S. 684

Anlage

**Projekt „Strukturierte und standardisierte Notrufabfrage,
Erste-Hilfe-Anleitungen und Telefonreanimation“**

Die Annahme eines Hilfeersuchens, die Notrufabfrage und Rettungsmitteldisposition in den Rettungsleitstellen sowie die schnelle und leitliniengerechte rettungsdienstliche/notärztliche Versorgung sind für den Patienten bei Notfällen entscheidend und ermöglichen so mit der sich anschließenden qualifizierten Weiterbehandlung in den Kliniken erst einen günstigen Heilungsverlauf.

Die Rettungsleitstelle ist der erste Kontakt zu diesem Hilfeleistungssystem am Beginn der Rettungskette. An sie wendet sich der in Not Geratene, hier werden die entscheidenden Weichen für die Notfallversorgung gestellt. Innerhalb kürzester Zeit muss der Leitstellendisponent den genauen Notfallort sicher erfassen, gezielt die Art und Schwere des Notfalls erkennen und das nächste geeignete Rettungsmittel ggf. unter Begleitung durch einen Notarzt zur Einsatzstelle führen.

Die Veröffentlichung der Reanimationsleitlinien des European Resuscitation Council (ERC) im Jahre 2010 mit der explizit ausgesprochenen Empfehlung zur „[...] Abfrage nach strengen vorgegebenen Protokollen [...] und zur Einführung von Handlungsanweisungen zur Reanimation“ veranlasste den Landesausschuss „Rettungsdienst“, für Niedersachsen eine Empfehlung zur flächendeckenden Einführung vorzubereiten.

Ab Herbst 2011 wurden als Pilotprojekt in den Leitstellen von fünf Regionen Niedersachsens (Hannover, Hildesheim, Northeim, Emden, Emsland) die „Strukturierte und standardisierte Notrufabfrage (SSN)“, „Erste-Hilfe-Anleitungen“ und „Reanimationsanleitungen per Telefon (T-CPR)“ durch die Leitstellendisponenten eingeführt.

Die Erfahrungen in den teilnehmenden Leitstellen hinsichtlich Effektivität, Umsetzbarkeit und Akzeptanz durch die Disponenten waren positiv. In der Leitstelle Hannover wurde durch eine begleitende Studie von Flemming et. al. der positive Einfluss der SSN auf das Erkennen einer Reanimationssituation, die Durchführung einer T-CPR und das Antreffen defibrillierbarer Rhythmen gegenüber konventioneller Abfrage nachgewiesen.

Aufgrund der Ergebnisse der Pilotphase beschloss der LARD, die flächendeckende Einführung der SSN und T-CPR in Niedersachsen zu empfehlen. Die Erfahrungen der Pilot-Leitstellen wurden auf Grundlage der Abfrageafeln nach A. Hackstein in einem einheitlichen Abfrage- und Anleitungsschema konsentiert und mit den Empfehlungen des ERC und des German Resuscitation Council (GRC) abgestimmt, sodass eine fundierte und allgemein akzeptierte Grundlage für die ausgearbeiteten Empfehlungen geschaffen wurde.

In einer „Kick-Off-Veranstaltung“ am 23. 6. 2014 bei der Feuerwehr Hannover wurden die Ergebnisse den anwesenden Vertretern der Leitstellen in Niedersachsen präsentiert und das Vorgehen zur Einführung erläutert.

Die AG „Struktur und Qualität“ des LARD wird die Leitstellen bei der Einführung und Umsetzung unterstützen und federführend die Weiterentwicklung entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Standards begleiten. Die Erarbeitung von Evaluationsinstrumenten zur Beurteilung der Prozessabläufe und Ergebnisqualität wird dabei eine wichtige Aufgabe sein.

Weitergehende Informationen können unter <https://www.dropbox.com/sh/1d9g8zjorltofvjv/AAA0DEodzfQ8BaSZENg0rzslda?dl=0> abgerufen werden.

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Gestütdienst des Landes Niedersachsen;
Qualifizierung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO**

Erl. d. ML v. 1. 10. 2014 — 103-03120/3-2 —

— **VORIS 20411** —

Bezug: Erl. v. 30. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 886)
— **VORIS 20411** —

Als unmittelbar für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der „Agrar- und umweltbezogenen Dienste“ qualifizierende berufliche Ausbildung ist nach § 22 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1 NLVO vom 30. 3. 2009 (Nds. GVBl. S. 118) die Berufsausbildung zur Pferdewirtin oder zum Pferdewirt vorgeschrieben.

Ämter ab dem zweiten Aufstiegsamt aufwärts können nur im Beförderungsweg erreicht werden. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO setzt die Übertragung eines Amtes der BesGr. A 7 durch eine Beförderung voraus, dass die Beamtin oder der Beamte eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Qualifizierung muss die Maßnahmen der fachtheoretischen Fort- und Weiterbildung beinhalten, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 NLVO).

Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Umsetzung der vorgenannten Regelungen. Sie regeln den grundsätzlichen Inhalt und den formalen Ablauf der Qualifizierung.

Inhaltsübersicht

1. Zeitpunkt der Qualifizierung, Zulassung
2. Bewerbung und Zulassung
3. Qualifizierungsplan und Qualifizierungsleitung
4. Inhalt und Dauer der Qualifizierung
5. Beurteilungen während der Qualifizierung
6. Tätigkeitsberichte
7. Beurteilung der praktischen Leistungen am Ende der Qualifizierung
8. Prüfung
9. Prüfungsausschuss
10. Prüfungsgebiete
11. Schriftliche Prüfung
12. Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
13. Mündliche Prüfung
14. Bewertung der Leistungen
15. Gesamtergebnis
16. Niederschrift
17. Prüfungszeugnis
18. Verhinderung, Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis
19. Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
20. Wiederholung der Prüfung
21. Übergangsregelung
22. Schlussbestimmungen

1. Zeitpunkt der Qualifizierung, Zulassung

Die Qualifizierung i. S. des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLVO ist von der Beamtin oder dem Beamten vor der Übertragung des Dienstpostens einer Sattelmesterin oder eines Sattelmesters erfolgreich zu absolvieren. Zur Qualifizierung können Beamtinnen und Beamte des Gestütdienstes auf Antrag zugelassen werden. Hierzu müssen sie

- 1.1 im Gestütdienst angestellt sein,
- 1.2 nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den Gestütdienst geeignet erscheinen und über mindestens zwei Deckperioden eine Deckstelle selbständig geleitet oder auf einer Deckstelle gearbeitet haben,
- 1.3 die Prüfung als Pferdewirtschaftsmeisterin oder Pferdewirtschaftsmeister — Fachrichtung Zucht und Haltung oder Reiten — und

1.4 die Ausbildung zur oder zum Besamungsbeauftragten für die Tierart Pferd abgelegt haben.

2. Bewerbung und Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Qualifizierung ist an das Niedersächsische Landgestüt Celle zu richten, das auch die Auswahlentscheidung über die Zulassung zur Qualifizierung trifft. § 9 BeamStG ist hierbei zu beachten.

3. Qualifizierungsplan und Qualifizierungsleitung

3.1 Für jede zugelassene Beamtin und jeden zugelassenen Beamten ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen vom Niedersächsischen Landgestüt Celle ein individueller Qualifizierungsplan zu erstellen, der dem ML zur Genehmigung vorlegt wird.

3.2 Die Qualifizierung erfolgt beim Niedersächsischen Landgestüt Celle. Die Leiterin oder der Leiter des Niedersächsischen Landgestüts Celle steuert die Qualifizierung (Qualifizierungsleitung).

4. Inhalt und Dauer der Qualifizierung

4.1 Die Qualifizierung dauert ein Jahr und sechs Monate. Sie kann bis auf sechs Monate verkürzt werden, wenn die bisherige Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse für die neue Laufbahn vermittelt hat.

4.2 Der praktische Teil der Qualifizierung gliedert sich grundsätzlich in folgende Abschnitte:

- | | |
|--|------------|
| 4.2.1 Sattelmeisterdienst
(Landgestüt, Hengstprüfungsanstalt
und Besamungsstation) | 14 Monate, |
| Gestütverwaltung | 2 Monate; |
| 4.2.2 Veterinärhilfsdienst bei der oder dem
mit der Behandlung der Landbeschäler
beauftragten Tierärztin oder Tierarzt | 1 Monat; |
| 4.2.3 LWK oder Pferdezüchtervereinigung | 1 Monat. |

Die Qualifizierungsziele in den einzelnen Qualifizierungsabschnitten richten sich nach der **Anlage**.

4.3 Während der Qualifizierung werden in den einzelnen Abschnitten neben den praktischen auch die den Prüfungsgebieten nach Nummer 10 entsprechenden theoretischen Kenntnisse vermittelt.

5. Beurteilungen während der Qualifizierung

Am Ende eines jeden Abschnitts werden während der Qualifizierung die Leistungen der Beamtin oder des Beamten mit einer der in Nummer 14 festgelegten Noten bewertet. Die oder der Beurteilte ist über den Inhalt der Beurteilung zu informieren.

6. Tätigkeitsberichte

Die Beamtin oder der Beamte hat während der Qualifizierung für jede Woche einen Bericht zu fertigen. In diesem sind Art und Inhalt der Tätigkeiten kurz darzustellen. Die Berichte sind jeweils am Monatsende der Qualifizierungsleitung vorzulegen.

7. Beurteilung der praktischen Leistungen am Ende der Qualifizierung

Am Ende des praktischen Teils fasst die Qualifizierungsleitung die Leistungen während der Qualifizierung aufgrund der Beurteilungen und der Tätigkeitsberichte zusammen und bewertet den Erfolg der Qualifizierung unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsmerkmale mit einer der in Nummer 14 festgelegten Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note. Bei einer Bewertung der Qualifizierung unter fünf Punkten endet die Qualifizierung; in besonders begründeten Fällen kann eine zweite Bewerbung erfolgen. Der oder dem Beurteilten ist das Ergebnis der Bewertung bekannt zu geben.

8. Prüfung

8.1 Nach dem erfolgreichen Absolvieren des praktischen Teils der Qualifizierung ist eine Prüfung abzulegen. Die Prüfung dient der Ergänzung der Bewertung nach Nummer 7 sowie der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte aufgrund ihrer oder seiner Leistungen, geistigen Anlagen und der Gesamtpersönlichkeit für den Dienst geeignet ist.

8.2 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten und geht der mündlichen voraus. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Qualifizierungsleitung den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest.

8.3 Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der mündlichen Prüfung können die vom ML bestimmten Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der zuständigen Personalvertretung richtet sich nach § 67 Abs. 3 NPersVG.

9. Prüfungsausschuss

Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für die Qualifizierung des Gestütdienstes beim ML abgelegt. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- eine Bedienstete oder ein Bediensteter des ML als vorsitzendes Mitglied,
- die Leiterin oder der Leiter des Niedersächsischen Landgestüts Celle,
- eine Beamtin oder ein Beamter des Gestütdienstes — ohne Eingangssämter —,
- eine Beamtin oder ein Beamter der Laufbahngruppe 2 im Niedersächsischen Landgestüt Celle,
- eine Tierärztin oder ein Tierarzt.

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom ML bestellt.

10. Prüfungsgebiete

Die Prüfung erstreckt sich auf:

- Zweck und Aufbau der Gestütverwaltung, Verwaltungskunde, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
- Spezielle Pferdezüchtung
 - Grundzüge der Zuchtauswahl,
 - Beurteilung von Zuchtmaterial,
 - Grundzüge der Vererbungslehre, insbesondere Farbvererbung,
 - Anforderung an die Hengste für Eintragungen in die Zuchtbücher,
 - Probieren und Deckenlassen der Hengste,
 - Bedeckung und Abfohlung der Stuten,
 - Zweck und Bedeutung der Stutbuchführung,
 - Leistungsprüfungen in der Pferdezüchtung;
- Pferdefütterung und Pferdehaltung
 - Futtermittelkunde,
 - Rationsgestaltung,
 - Futterbestandsverwaltung,
 - Aufzucht von Jungpferden,
 - Pferdepflege,
 - Ausbildung von Pferden;
- Zuchthygienemaßnahmen und Seuchenlehre, Krankheitsvorbeugung und Erste Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen und Verletzungen der Pferde.

11. Schriftliche Prüfung

11.1 Zur Bestimmung der Themen der zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten schlägt die Qualifizierungsleitung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vier Aufgaben aus den in Nummer 10 aufgeführten Prüfungsgebieten vor.

11.2 Die schriftliche Prüfung findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier Zeitstunden zur Verfügung. In jeder Aufgabe sind die zugelassenen Hilfsmittel anzugeben.

11.3 Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst am Prüfungstag in Gegenwart des Prüflings zu öffnen.

11.4 Die Aufsicht bei den schriftlichen Aufgaben führt ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

11.5 Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten und die Niederschrift hat sie oder er in einem Umschlag zu verschließen und dem vorsitzenden Mitglied zuzuleiten.

12. Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

12.1 Die Arbeiten werden mit einer der in Nummer 14 festgelegten Punktzahlen von der Leiterin oder dem Leiter des Niedersächsischen Landgestüts Celle und einem weiteren von dem vorsitzenden Mitglied benannten Mitglied des Prüfungsausschusses vorbeurteilt. Die oder der Vorsitzende bewertet die Arbeiten innerhalb des von den Vorbeurteilenden bestimmten Rahmens endgültig; hält sie oder er eine außerhalb dieses Rahmens liegende Bewertung für angebracht, so stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis nach dem in Nummer 13.4 geltenden Verfahren fest.

12.2 Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird nicht erteilt, wenn eine Arbeit mit weniger als zwei Punkten oder beide Arbeiten mit jeweils weniger als fünf Punkten bewertet wurden.

12.3 Wird eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so wird die Prüfungsaufgabe mit null Punkten bewertet.

13. Mündliche Prüfung

13.1 Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in Nummer 10 aufgeführten Prüfungsgebiete.

13.2 Die Dauer der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling 90 Minuten, bei Gruppenprüfungen von höchstens drei Prüflingen vier Stunden nicht überschreiten.

13.3 Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Es hat darauf hinzuwirken, dass der Prüfling in geeigneter Weise befragt wird, und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

13.4 Über die Bewertung in den einzelnen Prüfungsfächern entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

14. Bewertung der Leistungen

14.1 Die einzelnen Leistungen sind ohne Dezimalstelle mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
13 bis 11 Punkte = gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht;
4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

1 bis 0 Punkte = ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

14.2 Durchschnittspunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 bis 15 Punkten	= sehr gut
von 11 bis 13,99 Punkten	= gut
von 8 bis 10,99 Punkten	= befriedigend
von 5 bis 7,99 Punkten	= ausreichend
von 2 bis 4,99 Punkten	= mangelhaft
von 0 bis 1,99 Punkten	= ungenügend.

15. Gesamtergebnis

15.1 Das Gesamtergebnis errechnet sich zu je einem Drittel aus der Bewertung der Qualifizierung nach Nummer 7, dem Ergebnis der schriftlichen und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Es ist durch eine Note nach Nummer 14.2 auszu drücken.

15.2 Ist das Gesamtergebnis „ausreichend“ oder besser, so ist die Prüfung bestanden. Sie ist jedoch abweichend von Satz 1 nicht bestanden, wenn die Leistungen in einer schriftlichen Arbeit und in zwei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung oder in drei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung mit jeweils weniger als drei Punkten bewertet wurden.

16. Niederschrift

Über die Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten beim Niedersächsischen Landgestüt Celle mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

17. Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis aus. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

18. Verhinderung, Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

18.1 Wer durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten verhindert ist, hat dies in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangt werden.

18.2 Die Beamtin oder der Beamte kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds von der Prüfung zurücktreten.

18.3 Wird die Prüfung aus den in Nummer 18.1 oder 18.2 genannten Gründen unterbrochen, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.

18.4 Wenn ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht erscheint oder die mündliche Prüfung abbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

19. Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

19.1 Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsteile anordnen, für einzelne oder mehrere Prüfungsteile die Note „ungenügend“ (0 Punkte) erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

19.2 Wird eine Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag nach der mündlichen Prüfung.

20. Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie auf Antrag nach einer weiteren sechsmonatigen Qualifizierung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

21. Übergangsregelung

Für die Qualifizierung und die Prüfung ist der bei Beginn der Qualifizierung geltende Erl. anzuwenden.

22. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landgestüt Celle

— Nds. MBl. Nr. 39/2014 S. 684

Anlage

Qualifizierungsplan mit Qualifizierungszeiten für den Gestütdienst

1. Sattelmeisterdienst

- Fähigkeit zum Aufsichtsdienst und zur Arbeitseinteilung: Ausbildung von Pferdewirtinnen oder Pferdewirten mit den Schwerpunkten Zucht und Haltung sowie Reiten;
- Fähigkeiten in den Bereichen:
 - Ausbildung und Vorstellung von Pferden,
 - Beurteilung von Zuchtmaterial,
 - Probieren und Deckenlassen der Hengste,
 - Bedeckung/Besamung und Abfohlung von Stuten,
 - Pferdepflege,
 - Pflege von Zaumzeug, Sätteln, Geschirren und Fahrzeugen,
 - Futtermittelbeurteilung von Fütterung von Pferden,
 - Beherrschung des Schriftverkehrs auf der Besamungsstelle (Deckregister, Deck- und Fohlenscheine, Berichte).

2. Gestütverwaltung

- Einblick in die allgemeine Verwaltungskunde,
- Einblick in das Kassen- und Rechnungswesen,
- Einblick in den Geschäftsbetrieb der Gestütverwaltung,
- Kenntnisse über die Verwaltung von Geräten und Futter,
- Fähigkeit der Datenaufbereitung für EDV-Zwecke,
- Fähigkeit im Schriftverkehr,
- Fähigkeit zur Führung von Besucherinnen oder Besuchern im Landgestüt.

3. Veterinärhilfsdienst bei einer oder einem mit der Behandlung der Landbeschäler beauftragten Tierärztin oder Tierarzt

- Kenntnisse in der Krankheitsvorbeugung und der Erste-Hilfe-Leistung bei plötzlichen Erkrankungen und Verletzungen,
- Überblick über die Grundbegriffe der Seuchenlehre und des Tierseuchenrechts,
- Kenntnisse der Aufgaben des Pferdegesundheitsdienstes,
- Hufpflege.

4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen

- Einblick in das Tierzuchtrecht,
- Kenntnisse über Leistungsprüfungen im Bereich der Pferdezucht.

5. Pferdezüchtervereinigung

- Überblick über die Aufgaben einer Züchtervereinigung,
- Einblick in die Zuchtbuchführung,
- Kenntnisse über die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen/Pferdepässen.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Abgabe von Obst und Gemüse an Kinder in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (SchulobstRL-HB/NI)

Erl. d. ML v. 28. 10. 2014 — 105.2-6312/139-3 —

— VORIS 78750 —

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO und § 44 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen Zuwendungen für die Abgabe von frischem Obst und Gemüse an Kinder im Grundschulalter zur Steigerung des Verzehrs von Obst und Gemüse. Dazu sollen Kinder an Grundschulen und Förderschulen in Niedersachsen sowie Grundschulen und Förderzentren in der Freien Hansestadt Bremen regelmäßig mit einer kostenlosen Portion Obst und/oder Gemüse versorgt werden.

Regionale und saisonale Obst- und Gemüsearten sowie der Einsatz von Bioware sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen hierfür sind Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 347 S. 641; 2014 Nr. L 189 S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865), i. V. m. Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 346 S. 12) und der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. 4. 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl. EU Nr. L 94 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 500/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 (ABl. EU Nr. L 145 S. 12), sowie das Schulobstgesetz vom 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3152), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 3. 2014 (BGBl. I S. 258), und § 10 Marktorganisationsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Umsetzung in der Freien Hansestadt Bremen erfolgt gemäß Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds „Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)“ und „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme.

Mit der Umsetzung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms werden folgende Ziele verfolgt:

- die Verzehrsgewohnheiten von Obst und Gemüse bei Kindern durch die Verfügbarkeit an Schulen nachhaltig positiv zu verändern und die Akzeptanz von Kindern für diese Produkte zu steigern,
- durch eine verbesserte Nährstoffversorgung über Obst und Gemüse einen Beitrag zur gesunden Schulverpflegung zu leisten,
- das Wissen über Zubereitung sowie saisonale Geschmacksvielfalt von Obst und Gemüse zu steigern.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Versorgung von Kindern an Grundschulen und Förderschulen, an Landesbildungszentren sowie Schulkindergärten in Niedersachsen sowie Grundschulen und Förderzentren in der Freien Hansestadt Bremen dreimal pro Schulwoche mit einer Portion von mindestens 100 g frischem Obst und/oder Gemüse je Schülerin und Schüler entsprechend **Anlage 1** oder **Anlage 2**.

2.2 Begünstigte sind Schülerinnen und Schüler von Grundschulen mit den Klassen 1 bis 4, von Förderschulen mit den Klassen 1 bis 6, von Landesbildungszentren mit den Klassen 1 bis 6, Kinder in Schulkindergärten gemäß § 6 Abs. 3 NSchG sowie Schülerinnen und Schüler an Grundschulen vom ersten bis vierten Jahrgang und an Förderzentren vom ersten bis sechsten Jahrgang in der Freien Hansestadt Bremen.

Einzelfallentscheidungen über eine Förderung von Schülerinnen und Schülern weiterer Stufen oder Klassen sind aufgrund besonderer Umstände möglich (z. B. jahrgangsübergreifender Unterricht etc.).

2.3 Die gelieferten Erzeugnisse sind kostenlos an die gemäß Nummer 2.2 begünstigten Kinder abzugeben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nur die in Artikel 6 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 genannten Lieferanten und/oder Vertreiber der Erzeugnisse sowie alle privaten Einrichtungen, die sich bereits mit der Abgabe von frischem Obst und Gemüse einschließlich Bananen an die Zielgruppen des bremischen und niedersächsischen Programms befassen und ihre Leistungen an die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 anpassen (Artikel 6 Abs. 2 Buchst. e Unterpunkt i).

Die Zuwendungsempfänger müssen i. S. von Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 von der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3 zugelassen worden sein. Die Antragsformulare werden von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt. Die Zulassung kann gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 ausgesetzt oder entzogen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn

- 4.1.1 der Zuwendungsempfänger schriftlich im Zulassungsantrag erklärt, die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zu erfüllen;
- 4.1.2 die belieferte Schule im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens für die Teilnahme am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen ausgewählt wurde;
- 4.1.3 eine schriftliche Liefervereinbarung zwischen dem Lieferanten und der Schule für das laufende Schuljahr vorliegt und eine regelmäßige und zuverlässige Belieferung gewährleistet ist;
- 4.1.4 ein abwechslungsreiches Angebot aus den in der Anlage 1 für das Land Niedersachsen und in der Anlage 2 für die Freie Hansestadt Bremen aufgeführten Obst- und Gemüsearten geliefert wird; ein abwechslungsreiches Angebot wird gewährleistet, wenn je Abrechnungszeitraum gemäß Nummer 7.5.1.1 und Einrichtung (Schule) mindestens zwei unterschiedliche förderfähige Erzeugnisse der Anlage 1 oder 2 geliefert werden;
- 4.1.5 eine regelmäßige Versorgung pro Schulwoche — bei fünf Schultagen an drei Schultagen — mit einer Portion von mindestens 100 g Obst und/oder Gemüse nach Anlage 1 oder 2 pro Verzehrtag und Kind nachgewiesen wird; bei Schulwochen von weniger als drei Schultagen ist die Anzahl der Verzehrtage von Obst und/oder Gemüse auf die Anzahl der tatsächlichen Schultage zu reduzieren. Die Anlieferung muss so erfolgen, dass ein Verzehr am Vormittag erfolgen kann;
- 4.1.6 die gelieferten Erzeugnisse von handelsüblicher Qualität sind und durch die Lieferanten die einschlägigen Hygieneanforderungen erfüllt werden;
- 4.1.7 die an dem EU-Schulobst- und -gemüseprogramm teilnehmenden schulischen Einrichtungen pädagogische Begleitmaßnahmen i. S. von Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durchführen und darüber hinaus Maßnahmen zur Publizität des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms durchgeführt werden. Hierzu zählt die Pflicht der Schule, mit einem Poster auf die Teilnahme am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm hinzuweisen.

4.2 Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von gemäß Nummer 2.2 begünstigten Kindern einer Schule dürfen die hierfür gelieferten Obst- und/oder Gemüsemengen förderunschädlich auf die anwesenden Kinder, Lehrerinnen, Lehrer und/oder das pädagogische Begleitpersonal verteilt werden.

4.3 Der Verzehr von geliefertem Obst und/oder Gemüse in geringen Mengen durch Lehrerinnen, Lehrer und/oder pädagogische Mitarbeiterinnen, pädagogische Mitarbeiter oder Betreuungspersonal ist förderunschädlich.

4.4 Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms richtet sich nach dem jeweiligen Schuljahr und kann seitens der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel verkürzt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form der Vollfinanzierung gewährt. Der Zuschussbetrag setzt sich zu 75 % aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie aus 25 % Landesmitteln zusammen.

5.2 Die Höhe der Zuwendung bemisst sich am Portionspreis (ohne Umsatzsteuer) pro Verzehrtag und gemäß Nummer 2.2 begünstigtem Kind. Für biologisch erzeugte Produkte wird ein erhöhter Portionspreis gewährt, sofern alle Lieferungen für eine Kalenderwoche an die jeweilige Einrichtung (Schule) ausschließlich aus biologisch erzeugten Produkten erfolgen.

Für Lieferungen an schulische Einrichtungen auf den niedersächsischen Nordsee-Inseln kann ein erhöhter Portionspreis gewährt werden, wenn für die gelieferten Erzeugnisse beim Transport vom Festland nachweislich Frachtkosten entstanden sind.

Die Portionspreise werden jährlich vor Schuljahresbeginn durch das für die Umsetzung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramm in Niedersachsen zuständige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz per Einzelerrlass mitgeteilt und im Internet auf der Seite www.schulobst.niedersachsen.de veröffentlicht. Die Portionspreise gelten gleichermaßen für die Abrechnung von Lieferungen an Schulen in der Freien Hansestadt Bremen.

5.3 Die förderfähige Höchstmenge innerhalb eines Bewilligungszeitraumes bemisst sich nach der Anzahl der in der Liefervereinbarung angegebenen und gemäß Nummer 2.2 begünstigten Kinder, multipliziert mit der Zahl der für das jeweilige Schuljahr durch das in Niedersachsen zuständige Ministerium bekannt gegebenen maximalen Verzehrtage, multipliziert mit der Portionsmenge von 100 g.

Eine Erhöhung der förderfähigen Höchstmenge aufgrund zusätzlicher (Schulwechsel) gemäß Nummer 2.2 begünstigter Kinder im Laufe eines Schuljahres ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

5.4 Bei einer nicht abwechslungsreichen Belieferung je Einrichtung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes nach Nummer 4.1.4 wird die Zuwendung um 5 % gekürzt.

5.5 In einem Liefernachweis aufgeführte nicht förderfähige Erzeugnisse bleiben bei der Ermittlung der Zuwendung unberücksichtigt und führen zu einer zusätzlichen Kürzung des Zuwendungsbetrages im Abrechnungszeitraum um 10 %.

5.6 Aufgrund der Vollfinanzierung führt eine anderweitige Drittmittelgewährung zum Förderausschluss bei den Mitteln dieses Förderprogramms.

5.7 In begründeten Ausnahmefällen (z. B. geringe Schülerzahlen in ländlichen Räumen) kann die Bewilligungsbehörde eine Abweichung von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO und VV Nr. 1.1 zu § 44 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen zulassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Lieferant hat für jeden Abrechnungszeitraum gemäß Nummer 7.5.1.1 jeder belieferten Schule einen nach Kalenderwochen gegliederten Liefernachweis auszustellen. Aus diesem müssen die Art, die Kategorie (konventionelle-/Bio-Ware) und Menge (in kg) der gelieferten Erzeugnisse ersichtlich sein.

Der Liefernachweis ist von der jeweiligen Schule zu quittieren und dem Auszahlungsantrag beizufügen.

6.2 Die förderfähige Höchstmenge reduziert sich um die auf eine abwesende Klasse entfallende Liefermenge.

Um eine genaue Planung für den Lieferanten gewährleisten zu können, verpflichtet sich die Schule im Fall von Klassenfahrten, beweglichen Ferientagen oder sonstigen Aktionen, die eine Änderung der Liefermenge nach sich ziehen, den Lieferanten mindestens zwei Wochen vorher zu informieren. Darüber hinaus kann die Schule die Schulobst- und -gemüselieferungen kurzfristig abbestellen, wenn zwingende Gründe vorliegen (z. B. behördliche Anweisungen).

6.3 Das Lieferverhältnis kann von der Schule oder dem Lieferanten gekündigt werden. Die Kündigung des Lieferverhältnisses muss am ersten Werktag einer Kalenderwoche erfolgen. Bei fristgerechter Benachrichtigung endet das Lieferverhältnis frühestens zum Ende der zweiten auf die Kündigung folgenden Kalenderwoche.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und § 44 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen, soweit nicht in dieser Richtlinie Ausnahmen zugelassen worden sind.

7.2 Zulassungsverfahren

7.2.1 Für Schulen aus Niedersachsen

Für die Teilnahme am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm haben interessierte Schulen aus Niedersachsen sich entsprechend des auf der Internetseite www.schulobst.niedersachsen.de festgelegten Bewerbungsverfahrens innerhalb des durch das für die Umsetzung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms zuständige Ministerium dort bekannt gegeben Zeitraums zu bewerben. Die Auswahl der Schulen erfolgt anhand sozialer und regionaler Kriterien sowie der geplanten Konzeption der pädagogischen Begleitung des Programms. Positiv werden auch bisherige schulische Bemühungen in der Ernährungsbildung sowie Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung bewertet. Ab dem zweiten Durchführungsjahr des Förderprogramms wird als zusätzliches Kriterium aufgenommen, ob schon einmal eine Teilnahme an dem Programm erfolgt ist.

Die ausgewählten niedersächsischen Schulen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Internetseite www.schulobst.niedersachsen.de bekannt gegeben.

7.2.2 Für Schulen im Land Bremen

Für Schulen im Land Bremen gilt folgendes Verfahren: Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ein Informationsschreiben an alle Grundschulen und Förderzentren im Land Bremen versenden, das das Bewerbungsverfahren, die Voraussetzungen sowie die Fristen festlegt. Interessierte Schulen sollen sich schriftlich bewerben. Die Auswahl soll anhand sozialer und regionaler Kriterien erfolgen. Daneben werden das bisherige Engagement der Schulen im Bereich der Ernährungs-/Gesundheitsbildung und die geplanten pädagogischen Begleitmaßnahmen zum EU-Schulobst- und -gemüseprogramm berücksichtigt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Schulen benachrichtigt, ob sie für das EU-Schulobst- und -gemüseprogramm zugelassen werden. Die zugelassenen Schulen werden nach Niedersachsen gemeldet und auf der Internetseite www.schulobst.niedersachsen.de bekannt gegeben.

7.2.3 Für Zuwendungsempfänger (Lieferanten)

Potenzielle Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 müssen bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf Zulassung i. S. von Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Artikeln 6, 7 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009. Die zuständige Stelle prüft die Zulassungsvoraussetzungen des Antragstellers und erlässt einen Zulassungsbescheid für die Teilnahme am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm im Land Bremen und in Niedersachsen.

7.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die LWK. Diese bewilligt nach Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen den voraussichtlichen Zuwendungsbetrag und erstellt den Zuwendungsbescheid.

7.4 Antragsverfahren

7.4.1 Der Antrag eines zugelassenen Lieferanten auf Gewährung der Zuwendung ist vor Lieferbeginn bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Je Lieferant kann nur ein Zuwendungsantrag gestellt werden. Dem Antrag sind alle unterschriebenen Liefervereinbarungen gemäß Nummer 4.1.3 beizufügen. Für nach der Bewilligung hinzutretende Liefervereinbarungen sind entsprechende Änderungsanträge zu stellen.

7.4.2 Eine Belieferung der Schulen darf erst nach Bescheiderteilung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns genehmigt werden, sodass die Belieferung der Schulen auch vor der Bescheiderteilung begonnen werden kann.

7.4.3 Antragsvordrucke einschließlich der darin aufgeführten weiteren Unterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde zu erhalten bzw. anzufordern und auch dort wieder einzureichen.

7.5 Auszahlungsverfahren

7.5.1 Die Zuwendungsauszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag entsprechend den Festlegungen des Zuwendungsbescheides.

7.5.1.1 Die einzelnen Abrechnungszeiträume werden für das jeweilige Schuljahr durch das für die Umsetzung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramm in Niedersachsen zuständige niedersächsische Ministerium per Einzelerlass festgelegt und auf der Internetseite www.schulobst.niedersachsen.de bekannt gegeben und gelten gleichermaßen für die Belieferung von Schulen in der Freien Hansestadt Bremen.

7.5.1.2 Die Zahlung der einzelnen Auszahlungsbeträge erfolgt entsprechend Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung des ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrages.

7.5.1.3 Außer im Fall höherer Gewalt sind Auszahlungsanträge nur berücksichtigungsfähig, wenn sie spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes nach Nummer 7.5.1.1 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind.

Bei Überschreiten der Frist erfolgt eine Auszahlung unter prozentuaem Abzug gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

Bei Überschreiten der Frist um mehr als zwei Monate wird abweichend von Artikel 11 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 keine Zuwendung mehr gewährt.

7.5.2 Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist auf dem in Nummer 7.4.3 genannten Vordruck unter Beifügung der für den Abrechnungszeitraum quittierten Liefernachweise sowie des Nachweises für möglicherweise entstandene Ausgaben für Frachtkosten bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.5.3 Die Bewilligungsbehörde hat bei jedem Auszahlungsantrag Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 durchzuführen.

7.6 Der letzte Auszahlungsantrag für ein Schuljahr ist entsprechend als Verwendungsnachweis zu kennzeichnen.

Die Fristen zur Vorlage gemäß Nummer 7.5.1.3 bleiben bestehen. Die Zahlung des letzten Auszahlungsbetrages erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung des ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrages.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage 1**Förderfähige Erzeugnisse für schulische Einrichtungen
in Niedersachsen**

Förderfähig sind frisches Obst und Gemüse¹⁾, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze) einbezogen werden können.

Obst	Gemüse
Ananas	Blumenkohl
Äpfel	Broccoli
Aprikosen	Chicoree
Bananen	Erbsen
Birnen	Fenchel
Blaubeeren	Gurken
Brombeeren	Karotten
Clementinen	Kohlrabi
Erdbeeren	Paprika
Himbeeren	Radieschen
Johannisbeeren	Rettich
Jostabeeren	Salate
Kirschen	Sellerie
Kiwis	Spargel
Mandarinen	Mairübchen
Melonen	Tomaten
Mirabellen	Zucchini
Nektarinen	
Orangen	
Pfirsiche	
Pflaumen	
Stachelbeeren	
Trauben	
Zwetschgen	

Ausgeschlossen²⁾ sind Erzeugnisse mit

- zugesetztem Zucker,
- zugesetztem Fett,
- zugesetztem Salz,
- zugesetzten Süßungsmitteln.

Die Früchte müssen frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen.

Regionale und saisonale Obst- und Gemüsesorten sowie Bioware sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

¹⁾ Auswahl nach Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013.

²⁾ Gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Anlage 2**Förderfähige Erzeugnisse für schulische Einrichtungen in Bremen**

Förderfähig sind Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse sowie Bananen und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen (siehe nachfolgende Liste). Neben frischem Obst und Gemüse¹⁾ können auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüse-Erzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze) einbezogen werden.

Obst	Gemüse
Ananas	Blumenkohl
Äpfel	Broccoli
Aprikosen	Chicoree
Bananen	Erbsen
Birnen	Fenchel
Blaubeeren	Gurken
Brombeeren	Karotten
Clementinen	Kohlrabi
Erdbeeren	Paprika
Himbeeren	Radieschen
Johannisbeeren	Rettich
Jostabeeren	Salate (alle saisonalen Kopf- und Blattsalate)
Kirschen	Sellerie
Kiwis	Spargel
Mandarinen	Mairübchen
Melonen	Tomaten
Mirabellen	Zucchini
Nektarinen	
Orangen	
Pfirsiche	
Pflaumen	
Stachelbeeren	
Trauben	
Zwetschgen	

Die Erzeugnisse müssen frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen. Entsprechendes gilt für Verarbeitungserzeugnisse.

In Rahmen der Umsetzung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms im Land Bremen sollen nach Möglichkeit Erzeugnissen mit Ursprung in der EU sowie insbesondere lokalen Ankäufen und Märkten sowie kurzen Versorgungsketten oder dem ökologischen Nutzen Vorrang eingeräumt werden. Aspekte wie das jahreszeitliche Angebot sowie die Qualität, Vielfalt und Verfügbarkeit der Erzeugnisse sollen ebenfalls Berücksichtigung finden.

Ausgeschlossen²⁾ sind Erzeugnisse mit folgenden Zutaten:

- zugesetztem Zucker,
- zugesetztem Fett,
- zugesetztem Salz,
- zugesetzten Süßungsmitteln.

¹⁾ Auswahl nach Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013.

²⁾ Gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Zuschuss zur Unterhaltung der Gewässer
zweiter Ordnung nach § 66 NWG****RdErl. d. MU v. 20. 10. 2014 — 21-62003/00-0004 —****— VORIS 28200 —**

Bezug: RdErl. v. 18. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 702), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 24. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 619)
— VORIS 28200 —

Die Anlagen 1 und 2 des Bezugerlasses erhalten mit Wirkung
vom 1. 11. 2014 die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
den Wasserverbandstag e. V.
die Unterhaltungsverbände
Nachrichtlich:
An die
Unteren Wasserbehörden

— Nds. MBl. Nr. 39/2014 S. 691

Anlage

Anlage 1

**Unterhaltungsverband/Nr.
Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen nach § 66 NWG**

Lfd. Nr.		Siehe Erläuterungen	Daten für § 66 Ist-Ausgabe/ Ist-Einnahme	Vermerke der Prüfstelle	
				Betrag der Spalte III nach Prüfung	Bemerkungen
			EUR	EUR	
I	II	II a	III	IV	V

Aufwendungen des Haushaltsjahres 20..

1	Bezüge der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich Nebenkosten	a			
2	Stoffe				
3	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	b			
4	Zwischensumme Nrn. 1 bis 3				
5 a	Zuschlag für Regiearbeit				
	wenn Summe Nr. 4 ≤ 50 000 EUR = ... x 0,08	c			
	wenn Summe Nr. 4 > 50 000 EUR = ... x 0,06 + 1 000	d			
5 b	Verwaltungskosten	e	XXXXXXXXXXXXX		
6	Unternehmerleistungen Anmietung von Geräten und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	f			
7	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung	g			
8	Beschaffung von Anlagen, Anlagenteilen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen Kaufpreis EUR — erhaltener Zuschuss EUR Summe EUR bzw. Kapitaldienst hierfür EUR davon 10 %	h			
9	Bau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen Baukosten EUR bzw. Kapitaldienst hierfür EUR Miete für Werkstätten, Bauhöfe und Garagen EUR davon 10 %	i			
10	Kostenbeitrag nach § 67 NWG des Vorjahres	j			
11	Versicherungen	k			
12	Summe Nrn. 4 bis 11				

Abzusetzende Einnahmen des Haushaltsjahres 20..

13 a	Beiträge nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG Summe < 8 % von Summe Nr. 12 = EUR, so ist stets ein besonderer Nachweis erforderlich	l			
13 b	Beiträge nach § 75, § 76 NWG	m			
13 c	Durchlaufende Positionen (Kindergeld, Aufträge Dritter etc.)				
14	Beihilfe sowie Pachten, Mieten und Verkaufserlöse	n			
15	Summe lfd. Nrn. 13 und 14				
16	Zuschussfähige Aufwendungen (Summe Nr. 12 abzüglich Nr. 15)				
17	Länge der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet (nach Angabe des Verbands) a) Verband (in km) b) Land Niedersachsen (in km)				xxxxxxxxx xxxxxxxxx
Rechnerisch richtig:				Prüfstelle beim Nds. WVT e. V.	
..... (Kassenverwalterin/Kassenverwalter)				Sachlich richtig und festgestellt	

Buchstabe lt. Spalte II a	Erläuterungen
a	Bezüge (Löhne bzw. Gehälter) der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich aller lohngebundenen und lohnabhängigen Kosten sowie der Lohnnebenkosten.
b	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen einschließlich der dazugehörenden Garagen. Die Ersatzbeschaffung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen fällt unter lfd. Nr. 8, von Garagen unter lfd. Nr. 9.
c	Für die technische Leitung von Regiarbeiten und die rechnungsmäßige Bearbeitung der Löhne usw. der Gewässerunterhaltungsarbeiter wird ein Zuschlag in Höhe von 8 % der unter Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Aufwendungen als zuschussfähig anerkannt.
d	Übersteigen die Aufwendungen unter Nrn. 1 bis 3 den Betrag von 50 000 EUR, so ermäßigt sich der Prozentsatz für den 50 000 EUR übersteigenden Teil auf 6 %.
e	Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für:
	Verbandsorgane wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Versammlungskosten u. Ä.,
	hauptamtliches Personal (Verwaltungs- und technische Kräfte) wie Gehalt, Vergütungen, Löhne, Sozialleistungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Arbeitgeberdarlehen u. Ä., soweit nicht Buchstabe c zutrifft,
	Schaubeauftragte und Schaukommissionen wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Auslagererstattungen u. Ä.,
	Geschäftsbedarf,
	Bücher, Zeitschriften, Druck- und Buchbinderarbeiten,
	Bürogeräte und -maschinen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, andere Gebrauchsgegenstände,
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume für Bürozwwecke wie Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Feuerversicherung, Steuern, Abgaben u. Ä. (soweit nicht Buchstabe b oder k zutrifft),
	Post- und Fernmeldegebühren,
	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen (soweit nicht Baufahrzeuge — vgl. Buchstabe h),
	Mieten und Pachten für Büroräume,
	Reisekosten,
	Beiträge an andere Organisationen,
	Gerichts- und Prozesskosten sowie
	vermischte Verwaltungsausgaben für Bekanntmachungen, Spenden, Nachrufe, Stundungs- und Verzugszinsen u. Ä.
f	Unternehmerleistungen sowie die Anmietung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
g	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung wie Bezüge (Löhne und Gehälter) der Schöpfwerkswärter einschließlich aller Kosten wie unter Nr. 1, Stromkosten, Betriebsstoffe, Unterhaltung der baulichen Anlagen, Pegel, Maschinen, Notstromaggregate, Trafostationen. Die Neu- und Ersatzbeschaffungen von Anlagen und Anlagenteilen sowie Geräten fällt unter lfd. Nr. 8.

Buchstabe lt. Spalte II a	Erläuterungen
h	Beschaffung von Anlagen und Anlagenteilen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
	Die Beschaffung erfasst die Neu- und Ersatzbeschaffung.
	Für die Beschaffung nach Nr. 8 gewährte Bundes-, Landes- oder sonstige Zuschüsse gehören nicht zu den zuschussfähigen Aufwendungen i. S. dieser Richtlinien.
	Werden Geräte, Maschinen und Baufahrzeuge sowohl für die Gewässerunterhaltung als auch für andere Unterhaltungsarbeiten (Wirtschaftswege u. a.) angeschafft, so ist der Kaufpreis bzw. der Kapitaldienst hierfür nur anteilig entsprechend dem Einsatz in der Gewässerunterhaltung zu den zuschussfähigen Aufwendungen zu rechnen.
	Zu den Baufahrzeugen zählen neben den zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten im Regiebetrieb erforderlichen Lastwagen, Unimogs usw. auch die zum Transport der Gewässerunterhaltungsarbeiter notwendigen Kleinbusse.
	Die Investitionen werden einheitlich pauschal für die Zuschussberechnung nur mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 10 % der Beschaffungskosten berücksichtigt.
i	Bau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen.
	Die Aufwendungen bzw. der Kapitaldienst für die Anlage oder Umgestaltung von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen (ausgenommen für Dienstwagen, soweit nicht Baufahrzeuge) werden einschließlich Grunderwerbskosten in dem Umfang, in dem sie der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung dienen, als zuschussfähig anerkannt.
	Das Gleiche gilt bei Anmietung dieser Anlagen.
	Die Investitionen werden einheitlich pauschal für die Zuschussberechnung nur mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 10 % der Beschaffungskosten berücksichtigt.
j	Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 Satz 2 NWG.
k	Versicherungen, soweit sie zur Erhaltung der unter Nrn. 3, 7, 8 und 9 aufgeführten Sachen und Anlagen erforderlich sind.
l	Soweit besondere Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG erhoben werden können, sind diese vorweg in der tatsächlichen Höhe vom Unterhaltungsaufwand abzusetzen. Sollen weniger als 8 % der zuschussfähigen Aufwendungen (Summe Nr. 12 der Anlage 1) abgesetzt werden, so ist besonders nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten zur Hebung von Erschwernisbeiträgen ausgeschöpft wurden.
m	Erstattungen von Mehrkosten (§ 75 NWG) oder Kostenausgleich (§ 76 NWG).
n	Einnahmen aus Beihilfen zur Unterhaltung (z. B. Agrardieselvergütung) sowie aus dem Verkauf, der Vermietung und Verpachtung von Verbandsanlagen einschließlich Maschinen, Geräten und Baufahrzeugen, die nach diesen Richtlinien bezuschusst werden, sind von den zuschussfähigen Aufwendungen ganz bzw. im Verhältnis der Förderung abzusetzen.

Anlage 2

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Datum: _____

Unterhaltungsverband : _____

IBAN: _____

Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses nach § 66 NWG

Zuschussberechnung nach § 66 NWG für das Jahr 20..

1 Grundlagen:

1 a	zuschussfähige Aufwendungen	gemäß Anlage 1 Nr. 16 der VV nach § 66 NWG	_____	EUR
1 b	beitragspflichtige Fläche		_____	ha
1 c	zuschussfähige Aufwendungen/ha	(1 a/1 b)	_____	EUR/ha
1 d	zuschussfähige Fläche		_____	ha
1 e	Schöpfwerksaufwendungen	gemäß Anlage 1 Nr. 7 der VV nach § 66 NWG	_____	EUR

2 Berechnung:

Sind zuschussfähige Aufwendungen gemäß 1 c > 20,00 EUR/ha?	<input type="checkbox"/> Nein →	kein Zuschuss
	<input type="checkbox"/> Ja →	weiter mit 2a

(Datum)

Nds. Landesbetrieb für Wasser-
wirtschaft, Küsten- und Naturschutz
— Direktion —

Unterhaltungsverband (UHV) Nr. _____

**Ermittlung des Kostenbeitrags für die vom Land im Verbandsgebiet
zu unterhaltenden Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 67 Abs. 2 NWG
für das Jahr 20_____**

Grundlage für die Berechnung ist die Mitteilung der Prüfstelle beim Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V. vom _____

1. Länge der vom Land zu unterhaltenden Gewässer
zweiter Ordnung im Verbandsgebiet _____ km
2. Höhe der vom UHV aufgewendeten **Gesamt**-Unterhal-
tungsaufwendungen für die Gewässer zweiter Ordnung _____ EUR
3. Länge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer
zweiter Ordnung _____ km
4. Berechnung des durchschnittlichen Unterhaltungs-
aufwands des UHV
Summe Nr. 2 _____ EUR: Nr. 3 _____ km = _____ EUR/km
5. Berechnung des Kostenanteils
Nr. 1 _____ km x Nr. 4 _____ EUR/km x 3 _____ EUR/km
6. Bis zum 30. 6. 20____ zu zahlender Betrag _____ EUR

Sachlich richtig und festgestellt:

.....
(Name/Amtsbezeichnung)

Unterhaltungsverband/Nr.
Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 NWG

Lfd. Nr.		Siehe Erläuterungen	Daten für § 67 Ist-Ausgabe/ Ist-Einnahme	Vermerke der Prüfstelle	
				Betrag der Spalte III nach Prüfung	Bemerkungen
			EUR	EUR	
I	II	II a	III	IV	V

Aufwendungen des Haushaltsjahres 20..

1	Bezüge der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich Nebenkosten	a			
2	Stoffe				
3	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	b			
4	Zwischensumme Nrn. 1 bis 3				
5 a	Zuschlag für Regiearbeit		xxxxxxxxxxxxx		
	wenn Summe Nr. 4 ≤ 50 000 EUR = ... x 0,08	c	xxxxxxxxxxxxx		
	wenn Summe Nr. 4 > 50 000 EUR = ... x 0,06 + 1 000	d	xxxxxxxxxxxxx		
5 b	Verwaltungskosten	e			
6	Unternehmerleistungen Anmietung von Geräten und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	f			
7	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung	g			
8	Beschaffung von Anlagen, Anlagenteilen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen Kaufpreis EUR — erhaltener Zuschuss EUR Summe EUR bzw. Kapitaldienst hierfür EUR	h			
9	Bau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen Baukosten EUR bzw. Kapitaldienst hierfür EUR Miete für Werkstätten, Bauhöfe und Garagen EUR	i			
10	Kostenbeitrag nach § 67 NWG des Vorjahres	j	xxxxxxxxxxxxx		
11	Versicherungen	k			
12	Summe Nrn. 4 bis 11				

Abzusetzende Einnahmen des Haushaltsjahres 20..

13 a	Beiträge nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG Summe < 8 % von Summe Nr. 12 =EUR, so ist stets ein besonderer Nachweis erforderlich	l	xxxxxxxxxxxxx		
13 b	Beiträge nach § 75, § 76 NWG	m	xxxxxxxxxxxxx		
13 c	Durchlaufende Positionen (Kindergeld, Aufträge Dritter etc.)				
14	Beihilfe sowie Pachten, Mieten und Verkaufserlöse	n			
15	Summe Nrn. 13 und 14				
16	Grundlagen zur Berechnung des Kostenbeitrags (Summe Nr. 12 abzüglich Nr. 15)				
17	Länge der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet (nach Angabe des Verbands) a) Verband (in km) b) Land Niedersachsen (in km)			xxxxxxx xxxxxxx	
	Rechnerisch richtig: (Kassenverwalterin/Kassenverwalter)			Prüfstelle beim Nds. WVT e. V. Sachlich richtig und festgestellt 	

Buchstabe lt. Spalte II a	Erläuterungen
a	Bezüge (Löhne bzw. Gehälter) der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich aller lohngebundenen und lohnabhängigen Kosten sowie der Lohnnebenkosten.
b	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen einschließlich der dazugehörenden Garagen.
c	Für die technische Leitung von Regiearbeiten und die rechnungsmäßige Bearbeitung der Löhne usw. der Gewässerunterhaltungsarbeiter wird ein Zuschlag in Höhe von 8 % der unter Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Aufwendungen als zuschussfähig anerkannt.
d	Übersteigen die Aufwendungen unter Nrn. 1 bis 3 den Betrag von 50 000 EUR, so ermäßigt sich der Prozentsatz für den 50 000 EUR übersteigenden Teil auf 6 %.
e	Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für: <ul style="list-style-type: none"> Verbandsorgane wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Versammlungskosten u. Ä., hauptamtliches Personal (Verwaltungs- und technische Kräfte) wie Gehalt, Vergütungen, Löhne, Sozialleistungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Arbeitgeberdarlehen u. Ä., soweit nicht Buchstabe c zutrifft, Schaubeauftragte und Schaukommissionen wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Auslagererstattungen u. Ä., Geschäftsbedarf, Bücher, Zeitschriften, Druck- und Buchbinderarbeiten, Bürogeräte und -maschinen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, andere Gebrauchsgegenstände, Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume für Bürozwwecke wie Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Feuerversicherung, Steuern, Abgaben u. Ä. (soweit nicht Buchstabe b oder k zutrifft), Post- und Fernmeldegebühren, Haltung von Dienstkraftfahrzeugen (soweit nicht Baufahrzeuge — vgl. Buchstabe h), Mieten und Pachten für Büroräume, Reisekosten, Beiträge an andere Organisationen, Gerichts- und Prozesskosten sowie vermischte Verwaltungsausgaben für Bekanntmachungen, Spenden, Nachrufe, Stundungs- und Verzugszinsen u. Ä.
f	Unternehmerleistungen sowie die Anmietung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
g	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung wie Bezüge (Löhne und Gehälter) der Schöpfwerkswärter einschließlich aller Kosten wie unter Nr. 1, Stromkosten, Betriebsstoffe, Unterhaltung der baulichen Anlagen, Pegel, Maschinen, Notstromaggregate, Trafostationen.
h	Beschaffung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen. <ul style="list-style-type: none"> Für die Neubeschaffung nach Nr. 8 gewährte Bundes-, Landes- oder sonstige Zuschüsse gehören nicht zu den zuschussfähigen Aufwendungen i. S. dieser Richtlinien. Werden Geräte, Maschinen und Baufahrzeuge sowohl für die Gewässerunterhaltung als auch für andere Unterhaltungsarbeiten (Wirtschaftswege u. a.) angeschafft, so ist der Kaufpreis bzw. der Kapitaldienst hierfür nur anteilig entsprechend dem Einsatz in der Gewässerunterhaltung zu den zuschussfähigen Aufwendungen zu rechnen. Zu den Baufahrzeugen zählen neben den zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten im Regiebetrieb erforderlichen Lastwagen, Unimogs usw. auch die zum Transport der Gewässerunterhaltungsarbeiter notwendigen Kleinbusse.
i	Neubau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen. <ul style="list-style-type: none"> Die Aufwendungen bzw. der Kapitaldienst für die Neuanlage oder Umgestaltung von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen (ausgenommen für Dienstwagen, soweit nicht Baufahrzeuge) werden einschließlich Grunderwerbskosten in dem Umfang, in dem sie der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung dienen, als zuschussfähig anerkannt. Das Gleiche gilt bei Anmietung dieser Anlagen.
j	Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 Satz 2 NWG.
k	Versicherungen, soweit sie zur Erhaltung der unter Nrn. 3, 7, 8 und 9 aufgeführten Sachen und Anlagen erforderlich sind.
l	Soweit besondere Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG erhoben werden können, sind diese vorweg in der tatsächlichen Höhe vom Unterhaltungsaufwand abzusetzen. Sollen weniger als 8 % der zuschussfähigen Aufwendungen (Summe Nr. 12 der Anlage 1) abgesetzt werden, so ist besonders nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten zur Hebung von Erschwernisbeiträgen ausgeschöpft wurden.
m	Erstattungen von Mehrkosten (§ 75 NWG) oder Kostenausgleich (§ 76 NWG).
n	Einnahmen aus Beihilfen zur Unterhaltung (z. B. Agrardieselvergütung) sowie aus dem Verkauf, der Vermietung und Verpachtung von Verbandsanlagen einschließlich Maschinen, Geräten und Baufahrzeugen, die nach diesen Richtlinien bezuschusst werden, sind von den zuschussfähigen Aufwendungen ganz bzw. im Verhältnis der Förderung abzusetzen.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung und Verlegung des Sitzes der
„Robert und Anneliese Steinhoff-Stiftung“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 21. 10. 2014
— 2.11741/40-256 —**

Mit Schreiben vom 5. 4. 2011 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als seinerzeit zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 5. 1999 und der Stiftungssatzung i. d. F. vom 21. 3. 2011 die „Robert und Anneliese Steinhoff-Stiftung“ mit Sitz in Bad Gandersheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Mittlerweile wurde der Sitz der Stiftung nach Göttingen verlegt, wozu am 8. 11. 2012 die seinerzeit zuständige Stiftungsbehörde (MI, Regierungsvertretung Braunschweig) ihre Genehmigung erteilt hat.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Schlaganfalls nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Robert und Anneliese Steinhoff-Stiftung
c/o Stiftung der Georg-August-Universität Göttingen
Wilhelmsplatz 1
37073 Göttingen.

— Nds. MBL Nr. 39/2014 S. 698

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(RWE Dea AG, Hamburg)****Bek. d. LBEG v. 16. 10. 2014
— L1.4/L67007/03-08-02/2014-0020 —**

Die RWE Dea AG, Förderbetrieb Niedersachsen, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant ein Pilotprojekt zur thermischen Verwertung von Pendelgas auf einem versiegelten Bohrplatz der Erdgasbohrung Völkersen Nord Z1/Z5 in der Gemeinde Langwedel im Landkreis Verden. Hierzu soll eine Brennkammer installiert und in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung war durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die UVP-Vorprüfung ergab, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 39/2014 S. 698

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 17. 10. 2014
— L1.4/L67007/03-08-02/2014-0023 —**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant den Rückbau ihres Lagerstättenwasser-Leitungssystems und die Räumung zweier Bohrschlammgruben im Erdgasfeld Hengstlage in den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg, Landkreis Oldenburg, im Land Niedersachsen. Die Baumaßnahme erfordert eine temporäre Wasserhaltung zwischen 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ pro Jahr.

Gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die UVP-Vorprüfung ergab, dass keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 39/2014 S. 698

Landeswahlleiterin**Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 22. 10. 2014
— LWL 11412/3.7 —**

Herr Jürgen Krogmann, der aufgrund des Kreiswahlvorschlags im Wahlkreis 63 (Oldenburg-Nord/West) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bek. vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 84), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Frau Luzia Moldenhauer, Freie Mitarbeiterin, wohnhaft in 27211 Bassum, Bahnhofstraße 11 (Nummer 30 des Landeswahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands), übergegangen ist.

— Nds. MBL Nr. 39/2014 S. 698

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 22. 10. 2014
— LWL 11412/3.7 —**

Herr Claus Peter Poppe, der aufgrund des Landeswahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bek. vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 84), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag, nachdem der nächstfolgende Bewerber Herr Klaus Schneck auf die Rechte als Ersatzperson verzichtet hat, auf Frau Karin Logemann, Journalistin, wohnhaft in 27804 Berne, Hiddiger Straße 24 (Nummer 32 des Landeswahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands), übergegangen ist.

— Nds. MBL Nr. 39/2014 S. 698

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bruch Power GmbH & Co. KG, Hedeper)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 10. 2014
— BS 14-048 —**

Die Bruch Power GmbH & Co. KG, Lange Straße 6, 38322 Hedeper, hat mit Schreiben vom 22. 4. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für den Neubau eines Endlagers und die Überdeckung eines bestehenden Endlagerbehälters beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 39/2014 S. 698

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agrar Gas Denkte GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 10. 2014
— BS 14-064 —**

Die Agrar Gas Denkte GmbH & Co. KG, Dorfstraße 15, 38321 Denkte, hat mit Schreiben vom 20. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung eines Gärrestbehälters beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 39/2014 S. 699

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren/Ems)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 10. 2014
— 31200-40211/1-7.2.1-44/OL 14-168-01 —**

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren/Ems, hat mit Antrag vom 26. 8. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Geflügel am Standort in 49733 Haren, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13 und 20/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der genehmigten Schlachtkapazität von 1 020,9 t Lebendgewicht auf 1 070,3 t/Tag (Erhöhung um 49,4 t pro Tag), bzw. von 6 125,4 t/Woche auf 6 421,8 t/Woche.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2014 S. 699

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 21. 10. 2014
— 2 BvE 5/11 —**

1. Aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert. Die Rüstungsexportkontrolle ist nicht wegen der außenpolitischen Bedeutung dieses Teilbereichs des Regierungshandelns von vornherein jeglicher parlamentarischen Kontrolle entzogen. Auch die Zuständigkeitszuweisung des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GG schafft für sich genommen keinen der parlamentarischen Verantwortung grundsätzlich entzogenen Raum gubernativen Entscheidens.
2. Der Informationsanspruch des Bundestages und der einzelnen Abgeordneten besteht gleichwohl nicht grenzenlos. Er wird begrenzt durch das Gewaltenteilungsprinzip, das Staatswohl und Grundrechte Dritter.
 - a. Die Beratung und Beschlussfassung im Bundessicherheitsrat unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Bundesregierung ist daher nur verpflichtet, Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf entsprechende Anfragen hin mitzuteilen, dass der Bundessicherheitsrat ein bestimmtes, das heißt hinsichtlich des Rüstungsguts, des Auftragsvolumens und des Empfängerlandes konkretisiertes Kriegswaffenexportgeschäft genehmigt hat oder dass eine Genehmigung für ein wie in der Anfrage beschriebenes Geschäft nicht erteilt worden ist. Darüber hinaus gehende Angaben sind verfassungsrechtlich nicht geboten.
 - b. Die Antwort auf Fragen zu noch nicht beschiedenen Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen kann die Bundesregierung ebenso wie die Auskunft über Voranfragen von Rüstungsunternehmen auch aus Gründen des Staatswohls verweigern. Entsprechendes gilt für die Tatsache, dass ein Genehmigungsantrag abgelehnt wurde. Auch bei durch den Bundessicherheitsrat bereits gebilligten Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung kann die Verweigerung der Antwort aus diesen Gründen gerechtfertigt sein.

— Nds. MBl. Nr. 39/2014 S. 699

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Mischarbeitsplatz als

Fahrerin oder Fahrer des Staatssekretärs/ Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Inneren Dienst

zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt in die EntgeltGr. 4 TV-L.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Durchführung von Fahrten zur Personenbeförderung sowie Post- und Kurierfahrten.

Gleichzeitig ist die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber Mitglied eines Serviceteams. In diesem Zusammenhang ergibt sich eine Mitarbeit in den Bereichen der Hausdienste. Diese umfassen in der Poststelle, in der Vervielfältigungsstelle und im Bereich der Hausmeisterdienste z. B.

- Botengänge im Haus und außerhalb,
- Versorgung der Tauschregale,
- Anpassung der Sitzungssäle und Besprechungszimmer an Veranstaltungen,
- Inventarisierung der Hausausstattung,
- Materialausgabe,
- Unterstützung im Rahmen der Hausmeistertätigkeiten (bei Umzügen, der Umgestaltung von Büroeinrichtungen und Garten- bzw. Grundstückspflege).

Bevorzugt gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen kaufmännischen oder Verwaltungsausbildung.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten vorausgesetzt:

- Fahrerlaubnis der Klasse B (eine Kopie des Führerscheins ist der Bewerbung beizufügen),
- mehrjährige, einwandfreie Fahrpraxis (ein Auszug aus dem Fahrzeugsregister des Kraftfahrt-Bundesamtes ist der Bewerbung beizufügen),
- gute Kenntnisse der Office-Produkte (mindestens Outlook und WORD),
- körperliche Belastbarkeit wegen Tragen und Heben von Lasten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbständigkeit.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Die Bereitschaft, gelegentlich auch außerhalb des normalen Arbeitszeitrahmens tätig zu sein, wird vorausgesetzt.

Vor Einstellung in den Landesdienst bzw. Übernahme der Tätigkeit ist die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung durch eine arbeitsärztliche Untersuchung vorgesehen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von

Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit einer Kurzdarstellung der bisherigen Verwendung unter Aktenzeichen 402-03041-905 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 28. 11. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Mensching, Tel. 0511 120-2045, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 39/2014 S. 700

Bei der **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen** ist zum 1. 2. 2015 die Stelle

der Allgemeinen Vertreterin oder des Allgemeinen Vertreters des Samtgemeindebürgermeisters

neu zu besetzen.

Das derzeitige Aufgabengebiet umfasst neben der allgemeinen Stellvertretung des Samtgemeindebürgermeisters die Leitung des Fachbereiches 4 — Bauen und Planen —. Änderungen der Geschäfts- und Aufgabenverteilung bleiben vorbehalten.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit den Einstellungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Internet auf der Seite www.bruchhausen-vilsen.de.

Wenn Sie Interesse an der ausgeschriebenen Stelle haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 23. 11. 2014** an Herrn Samtgemeindebürgermeister Bernd Bormann, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen.

— Nds. MBL Nr. 39/2014 S. 700

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten